

Kurzgefaßter Versuch
einer Verdenschen Schulgeschichte.

In einem
Sendschreiben

an die
gesamte Geistlichkeit
der Herzogthümer Bremen und Verden,

worin
Der selben
die

General-Kirchenvisitation

in der Wurstensen und Bederkeschen
Präpositur,
und die Synoden
in dem Beverstädtischen und Osterstadischen Kirchenkreise
angezeigt werden.

Mitgetheilet
von

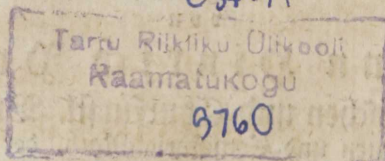
Johann Hinrich Pratje.

Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb.
General-Superintendenten und Consistorial-Rath, der Königl. Göttingischen
und Stadt-Bremischen deutschen Gesellschaften Ehren-Mitgliede.

Inhalt.

- §. 1. Fundationsbrief dieser Schule. §. 2. Der Stifter derselben. §. 3. Das Jahr der Stiftung. §. 4. Der Ort, wo die Schule angelegt worden. §. 5. Die Zahl und Ordnung der Lehrer an derselben. §. 6. Schulcapitalien. §. 7. Schulvorsteher. §. 8. Der Schullehrer Pflichten. §. 9. Ihre Besoldung. §. 10. Nochmalige Verbesserung derselben. §. 11. Schulvisitatores. §. 12. Nochmalige Veränderung mit denselben. §. 13. Guter Ruf dieser Schule. §. 14. Noch einige zur Geschichte dieser Schule gehörige Anmerkungen. §. 15. Rectores bey derselben. §. 16. Conrectores. §. 17. Subconrectores. §. 18. Cantores. §. 19. Infimi.

Est. A



Hoch- und Hochwohlehrwürdige,
Hoch- und Hochwohlgelahrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Die Schulen der Herzogthümer Bremen und Verden haben bishero das Glück nicht gehabt, dessen viele andere sich rühmen können, deren Geschichte der gelehrten Welt vor Augen gelegt worden. Alles, was wir noch zur Zeit davon aufweisen können, ist die Series docentium in athenæo scholaque cathedrali Bremensi, eine Schrift von einem Bogen, mit welcher der sel. General- Superintendent Plesken, damaliger Subrector in Bremen, No. 1725. seine Abschiedsrede angekündigtet, und die Freunde der Wissenschaften zur Anhörung derselben einge-

taden hat; eine Nachricht von dem Anfange und den Lehrern des Lutherischen Athenäi und der Domschule zu Bremen, welche der damalige Subrector, und jetzige Pastor zu Bremen, Herrn Joh. Georg Olbers, dem ersten Stück des VII. Bandes der Actorum scholasticorum, S. 49. mit einverleiben lassen, aber kaum einen viertheil Bogen ausmacht; ein Verzeichniß der Stadischen Rectoren, welches sehr unvollkommen in der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen vom Jahre 1731. S. 309. u. f. richtiger und besser aber in den Actis scholasticis im V. Bande, S. 545. u. f. abgedruckt ist; und Herrn Senior Kerstens, Nachrichten von der in Stade vormahls üblich gewesenenen Vereinigung einiger Stadtprediger- und Schul-Bedienungen, insonderheit aber von den Männern selbst, welche solche vereinigte Dienste verwaltet haben, die man in der zwoten Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen, Kirchen, Gelehrten- und Naturgeschichte, wie auch der Geographie der Herzogthümer Bremen und Verden S. 323. antrifft. Inmittlest muß das Eis einmahl gebrochen werden. Je später man sich mit der Geschichte der Schulen beschäftigt, desto schwerer und unvollkommener wird die Beschreibung derselben: denn es verlihren sich von Zeit zu Zeit viele zu derselben

gehö:

gehörige Nachrichten und Urkunden. Wenn aber einmahl ein Anfang gemacht worden; so ist es leicht, die sich nachher noch aufgebenden Umstände hinzu zu thun, und sie nach und nach vollständiger zu machen. Ich habe, von dem Anfange meiner jetzigen Bedienung an, weder Mühe noch Kosten gespart, dasjenige, was zur Aufklärung der Geschichte der Schulen dieser beyden Herzogthümer etwas mit beitragen kan, aufzutreiben. Und es hat mir geglückt, mehr davon zusammen zu bringen, als einem andern nach mir vielleicht zu Theile werden dürfte. Ich halte mich daher gewissermaassen verpflichtet, mein Gesammeltes zum öffentlichen Gebrauch herzugeben. Den Anfang aber will ich mit einer Geschichte, oder vielmehr mit einem Versuch einer Geschichte der Verdenschen Domschule machen. Ich zweifle auch nicht, daß dieser Versuch Ihnen, meine Herren! nicht angenehm seyn sollte: da viele von Ihnen in dieser Schule unterwiesen worden; einige von Ihnen aber selbst ein öffentliches Lehramt in derselben bekleidet haben. Nicht zu gedenken, daß die Geschichte der Schulen und ihrer Lehrer wahren Kennern und Freunden der Wissenschaften niemahls gleichgültig seyn kann.

Ehe ich mich aber an die Geschichte der Verdenschen Schule mache, muß ich den eigentlichen Zweck dieser Zu-

Schrift eine Genüge leisten, und Ihnen die öffentlichen Arbeiten anzeigen, denen wir uns diesen Sommer, mit göttlicher Hülfe zu unterziehen haben werden. Es bestehen dieselben in der General-Kirchen-Visitation der Landwurstenschen und Bederkesischen Kirchenreise, welche sich den 10ten August zu Ringstädt anfangen, den 21sten aber zu Bederkesa endigen wird, und in den Synoden in der Beverstädtischen und in der Osterstädtischen Präpositur, von welchen jene den 24sten Julii über den XIX. und XXten Artikel des Hutterischen kurzen Lehrbegriffs; De sacramentis in genere & de Baptismo; diese aber den 26sten Julii über den XXI. und XXIIsten Artikel: De coena Domini & Missa pontificia gehalten werden wird. Gott walte über diese Arbeiten mit seiner Gnade zu allem Segen! Ich bin übrigens mit aller Hochachtung stets

Em. Hoch- und Hochwohllehrwürden
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Stade,
den 22sten Junii
1764.

gehorsamster Diener
Johann Hinrich Pratje.

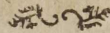
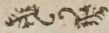
S. I. Was



§. I.



W as die Geschichte der Verdenschen Schule selbst anlanget; so muß dabey vor allen Dingen der erste Fundations-Brief, welcher zugleich eine kurzgefaßte Schulordnung enthält, zum Grunde gelegt werden. Diesen Fundations-Brief hat zwar schon der Herr Pastor Vogt in dem ersten Bande seiner Monumentorum S. 348. f. abdrucken lassen. Weil er aber die wichtigste Urkunde in dieser ganzen Geschichte ist: wir auch Ursache haben, zu zweifeln, ob die jetztgedachten Monumenta in aller unserer Leser Händen seyn dürften, unerachtet es ein Buch ist, dessen diejenigen schlechterdings nicht entbehren können, die sich mit der Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, auch nur einigermaassen, bekaunt machen wollen; so wollen wir ihm nachmals unter den Beylagen zu dieser Geschichte den ersten Platz einräumen, hier aber das Wesentliche desselben von Stück zu Stück anführen, und dabey die mit der Zeit darin vorgenommenen Veränderungen, samt den Schicksalen dieser Schule, und ihrer Lehrer, bemerken.



J. 2.

Der glormwürdige Stifter dieser Schule ist der löbliche Verdensche Bischof, **Eberhard**, aus dem Geschlechte derer von **Holle**, von welchem wir aus **CHYTRAEI Saxon. p. m. 526. 527. 576. 778. Cyr. Spangenbergs Verdischen Chronike S. 225. f. und Joh. Geo. Bertrams evang. Lüneburg. 1. Theil. S. 629. f.** allhier nur bemerken wollen, daß seines Vaters Bruder, **Herbord von Holle**, Abt zu **St. Michael** in **Lüneburg**, ihn zu sich in sein Kloster genommen und studiren lassen; daß er ein sehr gelehrter Herr geworden; daß man ihn **No. 1555.** nach **Herbord von Hollens** Tode, einmützig zu desselben Nachfolger wieder erwählt; daß das Capittel zu **Lübeck** ihm **No. 1561.** noch bey des alten und kränklichen Bischofes, **Johann Tiedemanns**, Leben die bischöfliche Würde übertragen; daß er **No. 1564** dem Verdenschen Bischofe, **Herzog Georg**, zum Coadjutor gegeben worden, und nach desselben Tode **No. 1567.** die völlige Regierung übernommen; daß er noch in eben demselben Jahre die päbstische Messe in der Thumkirche und dem ganzen Verdenschen Stifte abgeschafft, die evangelische Religion aber hin und wieder eingeführt, und eine christliche Kirchenordnung, (*) die doch, meines Wissens, nie gedruckt worden, eingeführt habe; daß er **No. 1573** eine allgemeine Kirchen-Visitation im ganzen Stifte ergehen, und **David Huberinum (**)** zum ersten evangelischen Thumprediger, aus **Minden** nach **Verden** berufen lassen; daß er **No. 1586.** den 5 Junii auf der Abten zu **Lüneburg** gestorben, und sein erblaster Körper in der **Michaelis-Kirche** daselbst begraben sey. Zu dem vielen Guten nun, welches das Stift **Verden** diesem vortreflichen Bischofe zu danken hat, gehöret auch die Stiftung der Verdenschen Domschule, bey deren Anlegung und Einrichtung sich doch auch der Verdensche Thumprediger, **David Huberinus**, aufs Beste verdient gemacht hat. Wenigstens heist es von ihm in den bey **M. Joh. Polemanns** auf seinen Sohn, **D. Eberh. Huberinus**, **No. 1617** gehaltenen, und das folgende Jahr zu **Zelle** gedruckten Leichpredigt befindlichen

(*) Dies bezeugt der Bischof, **Philip Sigismund**, in der Vorrede seiner Kirchenordnung, die er **1606** zu **Lemgov** in 4. drucken lassen. S. 4.

(**) Nachricht von ihm findet man in der von dem **Hn. Conf. R. von Stade** **No. 1753.** ans Licht gestellten **Verda evangelica** S. 16. f.

chen Personalien, daß er sich, nebenst andern, höchlich bemühet, daß die Paritularschule zu Verden fundiret und angeordnet worden, und ihm deswegen billig, noch in der Grube, zu danken sey.

§. 3.

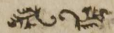
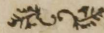
Das Jahr der Stiftung dieser Schule ist das 1578te. Denn in diesem Jahre, den 29. März, ist nicht nur oberwehnter Fundationsbrief ausgestellt, sondern es heißt in demselben auch, daß die verordneten Schullehrer bereits in Verden wären, und die Schulvorsteher gehalten seyn sollten, ihnen auf nächst bevorstehenden Johannis, zum erstenmale, ihre vierteljährige Besoldung reichen zu lassen. Es ist also ein Irthum, oder wenigstens ein Druckfehler, wenn Spangenberg, am angezogenen Orte, S. 227. die Stiftung dieser Schule in das Jahr 1587 sehet. (*)

§. 4.

Der Ort, der zur Schule gewidmet wurde, war das alte Schlafhaus. (**). Das war unten im Kreuzgange gegen der Domsthüre des Nordkreuzhauses, und wird noch iezt die alte Schule genennet. Anfangs mochte dieses Gemach zum gemeinschaftlichen Schlafplatze gebraucht seyn. Nachmals aber hatten die Vicarii zu katholischen Zeiten die Frühmessen darin verrichtet. In diesem ziemlich weiträumigen Gemache waren vier Classen, als aus welchen die Verdensche Schule anfänglich bestand, angeleget. Weil aber dieselben nur durch bretterne Scheerwände von einander abgesondert, die Bretter aber eingetrocknet, oder auch wohl muthwilliger Weise eingeschnitten waren, und man in einer Classe also alles sehen und hören konnte, was in der andern verrichtet und geredet wurde; so ist leicht zu erachten, was für Unordnungen und Zwistigkeiten zwischen den Lehrern sowol, als zwischen den Schülern der verschiedenen Classen, daher manchemal entstanden seyn müssen. Insonderheit wollten die obern Schullehrer die

(*) Wenn man der Ordnung der Jahre, die Spangenberg beobachtet hat, folget, so muß man es mehr für einen Irthum, als für einen Druckfehler halten. Doch er ist eben nicht der strengste Chronologist. Siehe S. 226.

(**) Von den Schlafhäusern in den Klöstern siehe M. Joh. Mich. Nebligs historisches Kirchen- und Regier-Lexicon im I. Theile, S. 576. IO. ANDR. SCHMIDT lexicon eccl. minus. p. 233.



die untern gerne meistern. Darüber kam es oft zum verdrießlichen Wortwechsel. Um der Jugend aber weniger Aergerniß zu geben, zankten sie sich in lateinischer Sprache mit einander: *z. E. Quid audes? Quid corrigis? Quid blateras? Quid latras?* Ja! man schritte von Worten zuweilen gar zu Thätlichkeiten. Diesem Uebel nun zu steuern, wurde die Schule nachmals auf dem Gewölbe des Kreuzganges angelegt, und die Classen durch gemauerte Scheidewände von einander abgesondert, und mit eisernen Defen versehen.

S. 5.

Für die vier Classen, aus welchen die Schule anfangs nur bestehen sollte, wurden auch vier Lehrer, welche in dem Fundationsbriefe Rector, Conrector, Cantor und Infimus genannt werden, bestellt. Wenn dieselbe anjezt aber aus fünf Classen und Lehrern bestehet, so fräget man nicht unbillig, wennehr? auf welche Veranlassung und unter welchen Umständen der fünfte Lehrer, welches der Subrector ist, hinzugekommen sey? Als der Infimus, **Cornelius Dreier**, alt und schwach war, so wurde ihm No. 1650. **Joh. Christ. Rüst** adjungiret: der aber doch, ehe Dreier noch starb, im Anfang des 1655. Jahrs von hier nach **Thedinghausen** berufen ward. Mittlerweile hieß Dreier der vierte Colledge, und Rüst hieß Infimus. Da das ordentliche Gehalt des vierten Collegens von der Art nicht war, daß er dem Infimus etwas hätte abgeben können; so war eine eigene Besoldung für denselben ausständig gemacht worden. In einem von den Schwedischen Hn. Commissarien bis zur Königlich allerhöchdigsten Ratification gemachten, und No. 1651. den 17. Decob. unterzeichneten Regulativ heißt es: Dem Infimo, **Johann Christoph**, soll des jüngsten Röstlers Dienst zugelegt werden, welcher ohne die Accidentien ohngefähr 60 Rthlr. tragen kann. Wen so gestalten Sachen wurde nicht nur, als Dreier No. 1655. starb, ein anderer Lehrer für die vierte Classe an seiner Statt wieder erwählt, welches **Hilmar Deichmann** war; sondern es wurde auch des nach **Thedinghausen** berufenen **Joh. Christoph Rüstens** Stelle, mit einem andern, Namens **Adolph Rüst**, wieder besetzt. Jener aber erhielt nunmehr den Namen eines Subconrectors. Er blieb zwar, so wie auch sein Nachfolger, **Georg Nicolai**, in der vierten Classe, und folgte also in der Ordnung
auf

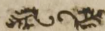
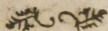
auf den Cantor, welcher in der dritten Classe informirete. Doch wie dem dritten Subconrector, **Hinrich Solter**, gleich bey dem Antritt seines Dienstes, war versprochen worden, daß er demnächst in die dritte Classe gesetzt werden sollte; so geschah solches auch No. 1696. als der damalige Cantor, **Hermann Heineke**, seines gänzlichen Unvermögens halber, pro Emerito erkläret, und ein anderer, Namens **Joachim Friedrich Haltmeier**, an seiner Stelle zum Cantor berufen, und in die vierte Classe verwiesen wurde.

§. 6.

Zum Unterhalt dieser Schule wurde gleich anfangs ein Capital von 4600 Rthlr. zusammengebracht. Dieses hatten der Bischof, das Thumkapittel, der Rath der Stadt Verden und andere gutherzige Leute hergegeben. Und um mehrer Sicherheit willen ward dis Geld nachmals, zu des Bischofs, **Philippi Sigismundi**, Zeiten, zu Hamburg in die Banco gelegt. Es fehlte auch an christlichen Personen nicht, welche diesen ersten Dotem durch freywillige Vermächtnisse zu vergrößern suchten. Denn so widmete **Heineke von Mandelsloh** in seinem Testamente No. 1610. drey hundert Goldgülden dazu, daß den Schulcollegen jährlich 10 Rthlr. davon sollten gereicht werden. Und **Ilse von der Lieth**, weiland **Gotthards von der Lieth**, Domdechants zu Verden, nachgelassene Wittwe schenkte der Schule in ihrem No. 1620. errichteten Testamente 300 Rthlr. wovon die fälligen Zinsen den vier Schulcollegen zu gleichen Theilen sollten gegeben werden.

§. 7.

Damit diese bey der Schule gelegten Gelder gehörig verwaltet würden, und die Schullehrer zu rechter Zeit ihre Besoldung erhalten möchten, so wurden vier Schulvorsteher verordnet, welchen die Oberaufsicht darüber empfohlen wurde. Diese hatten außerdem davor zu sorgen, daß das Schulgebäude sowol, als die Häuser der Schullehrer, in gutem baulichem Stande unterhalten würden; waren aber dabey auch verpflichtet, vor den Schulvisitatoribus, von welchen nachmals §. 11. gehandelt werden wird, ihrer Einnahme und Ausgabe halber jährlich Rechnung abzulegen. Die ersten vier Schulvorsteher waren **Georg von Mandelsloh**, **Thumherr** und



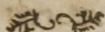
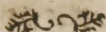
Scholaster, M. David Huberinus, Thumprediger, Johann Meyer, Canonicus zu St. Andreas, und Christoph Wejelow, Rathsherr zu Verden. Es scheinet aber nicht, daß das Amt der Schulvorsteher von langer Dauer gewesen sey. Wenigstens wird in den Processen, welche nach 1630 wegen der bey der Schule gehörigen Capitale geführt werden mußten, der Schulvorsteher nie, sondern allein der Schulcollegen gedacht, woraus denn wohl der Schluß zu machen, daß man diesen endlich die Verwaltung der Gelder, von welchen sie ihre Besoldung nehmen sollen, lediglich überlassen habe. Und zweifelsohne ist dis darum geschehen, weil die Verwaltung dieser Gelder für die Schulvorsteher mit vielem Verdruß, und doch mit keinem Genuß verknüpft gewesen.

§. 8.

Den Schullehrern wurde anbefohlen, nach Beschaffenheit ihrer Zuhörer, in ihren Classen, solche lectiones zu halten, die der Jugend nützlich und zu ihren Studiis zuträglich seyn möchten. Die Anordnung derselben aber sollte von dem Rectore, auf Gutachten der Visitatorum, doch mit vorbehaltenener bischöflicher Ratification, oder auch Aenderung und Verbesserung geschehen. Hiernächst wurden sie erinnert, sich eines gottesfürchtigen, aufrichtigen, ehrbaren, frommen, züchtigen Lebens und Wandels zu befeißigen, und ihres Dienstes getreulich und fleißig zu warren. Und endlich wurde ihnen auch eine gebührende, strenge, ernsthaftige und ordentliche Discipulin, ohne welche eine Schule nicht wohl bestehen kann, empfohlen, doch dergestalt, daß sie, wie es in der Verden'schen Kirchenordnung, S. 136. heißt, keine Plagosi Orbili werden, auch mit vielen Schlägen und Streichen die Lust zum Studiren bey ihren Untergebenen nicht unterdrücken sollten.

§. 9.

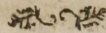
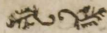
Ihre Besoldung wurde so eingerichtet, daß dem Rectori hundert; dem Correctori 60; dem Cantori 50; und dem Infimo 20 Rthlr. samt einem freyen Tisck mit den Chorschülern bey den Herren des Thumcapittels gegeben, jedem auch eine freye und bequeme Wohnung verschaffet wurde. Anstatt des freyen Tisches aber wurde, wie aus der Verden'schen Kirchenordnung S. 131. erhellet, dem Infimo nachmals eine gewisse



gewisse Portion reines Korn angewiesen. Außerdem wurden sie von allen bürgerlichen Pflichten und Beschwerden, namentlich aber von aller Schakung, Reichs- und Türkensteuer, und sonst vorkommenden gemeinen Ausgaben frey und exempt erklärt.

S. 10.

Ihre Besoldung war also zwar nicht groß, aber für die damaligen Zeiten, wo die Lebensart einfältig und die Lebensmittel wohlfeil waren, vielleicht hinlänglich. Allein, es währte nicht lange, so erdugneten sich solche Umstände, welche die Verdenschen Schullehrer in nicht geringe Verlegenheit setzten. Denn als die Aller-Mühle im Jahr 1626. gebauet werden mußte, und es an anderweitigem Gelde fehlte, so nahm das Verdensche Capittel von dem in der Hamburgischen Banco belegten Schulcapital 4000 Rthlr. auf. Es versprach den Schulcollegen zwar, die Zinsen zu jeder Verfallzeit richtig abzutragen, und für das Capital verbürgten sich einige Stiftsherrn ganz besonders. Allein, die Zinsen fingen bald an, unrichtig einzulaufen: und nachher blieben sie gar aus. Und beynähe hatte es das Ansehen, als ob das Capital selbst mit der Zeit ganz verlohren gehen dürfte. Dis verursachte viel Klagens und Seufzens bey den Schullehrern, und veranlassete sie zulezt, einen kostbaren Proceß wider ihre Schuldner zu führen. Mittlerweile wurde ihnen erst erlaubt, die in Hamburg noch stehende 600 Rthlr. abzulösen, und sich von denselben ihres rückstehenden Salarü halber bezahlt zu machen: auch wurden ihnen verschiedene Naturalien zu ihrem Unterhalte angewiesen. Und nachmals trat die Königl. Schwedische Regierung zu, und bestimmte, was den Capitalaren und Donatarien des ehemaligen Verdischen Stifts abgezogen, und wohin solches wieder verwendet werden sollte. Dabey nahmen sie auch auf die Schulcollegen eine geneigte Rücksicht. Denn von diesem Gelde sollten dem Rectori jährlich 60; dem Coniectori 60; dem Cantori 50; dem vierten Collegen 40 Rthlr. gegeben, dem Infimo aber der jüngste Küsterdienst beigeleget werden. Im Jahr 1662 ließen die Schulcollegen mit ihren Schuldnern, um den kostbaren Proceß endlich einmol geendigt zu sehen, sich in einen Vergleich ein, nach welchem sie an Capital und Zinsen über 6000 Rthlr. erhielten. Und dieser Vergleich wurde von Königl. Schwedischer Regierung gebilliget, und bestätigt. Bey dem



allen änderte die Lebensart und der Preis der unentbehrlichen Lebensmittel sich von Zeit zu Zeit, sonderlich während des Münsterischen Krieges, dergestalt, daß die Schulcollegen zu Verden bey ihrer sauren Arbeit das nöthige, sorgenfreye Auskommen nicht haben konnten. Die Königl. Schwedischen Herren Commissarii, die zur Formirung des Kirch- und Schuletats nach Verden geschickt waren, fanden es dahero der Billigkeit gemäß, auf eine Verbesserung ihres Gehalts bedacht zu seyn. Es wurden also No. 1685 die Schulcapitalien zur Structur gezogen, den Schulcollegen auch die Naturalien, die sie bishero an Meiern und Getraide gehabt hatten, genommen, und dagegen baares Geld aus den Structurmitteln, und zwar dem Rector 240; dem Conrector, weil er zugleich Diaconus zu St. Johannis war, und von solchem Dienste 100 Rthlr. zu genießen hatte, 152; dem Subconrector 170; dem Cantor 160; dem Infimus aber 120 Rthlr. zugebilliget. Und auf diesem Fuße ist es, außer einigen kleinen Veränderungen, bishero geblieben.

§. II.

Zum wahren Besten der Schule wurden bey ihrer ersten Anrichtung auch 9 Schul. Visitatores angeordnet. Diese sollten ein bischöflicher Rath, der zeitige Stiftsamtmann, zweene Canonici, und namentlich zwar der Dechant und Scholaster, der Thumprediger, der Dechant zu St. Andrae, der Pastor zu St. Johannis, der älteste Bürgermeister der Stadt Verden, und einer aus dem Rathe dafelbst seyn. Die Obliegenheit derselben aber bestand darin, daß sie 1) für die oeconomiche Angelegenheiten der Schule sorgen, und die Rechnung von den Schulvorstehern jährlich aufnehmen; 2) zweymal im Jahr, als um Johannis und Weennachten, (*) Schulvisitation halten; 3) auf das Leben und den Wandel der Schulcollegen genaue Achtung geben, und diejenigen, die irrig wandelten, vermahnend warnen; 4) in Anordnung und Veränderung der Lectionen und Schulbücher dem Rectori mit Rath und Gutachten behüßlich seyn; 5) auf

(*) Diese Termine sind frühzeitig verrücket, und wie aus der Verdenschen Kirchenordnung von 1606. S. 134. erhellet, auf Oftern und Michaelis verlegt worden: zweifelsohne darum, weil man gesehen, daß sie fast in allen übrigen Schulen um solche Zeit gehalten würden, und daher die ehemaligen Termine sowohl für die ankommenden als wegziehenden Schüler nicht gar zu bequem wären.

5) auf nöthige Disciplin halten, und den Schullehrern wider unvernünftiger, und die Züchtigung ihrer Kinder übel aufnehmender Eltern Un- und Ueberläufe Ruhe und Sicherheit schaffen; 6) endlich aber auch, doch unter oberherrlicher Genehmhaltung, die Schullehrer wählen und berufen, und diejenigen, die ihr Amt und Leben auf eine sträfliche Art und Weise führten, auch sich aller Ermahnung und Warnung ungeachtet, nicht bes- sern wollten, ihres Dienstes entsetzen sollten.

§. 12.

Mit diesen Schulvisitatoren aber ist, was ihre Zahl, ihr Name, ihre Pflichten und Rechte anlanget, mit der Zeit eine ziemliche Veränderung vorgegangen. Denn da die bischöfliche Regierung und das Capittel aufhörten, so blieben ihrer nur fünf, welche der Superintendent, der Königl. Richter, der älteste Bürgermeister der Stadt Verden, einer aus dem Rathe daselbst, und der Pastor zu St. Johannis waren. Und da nachmals auch die Bedienung eines Königl. Richters in der Süderstadt Verden eingegangen ist, so sind jezo ihrer nur vier, die sich aber nicht mehr Schul-Visitatores, sondern Scholarchen nennen. Sie haben mit den öconomischen Angelegenheiten nichts mehr zu thun, als die in den Händen des Königl. Structurarii sind. Eine Anordnung und Einrichtung, Veränderung oder Verbesserung der lectionen hängt blos von dem Gutdünken der Königl. Regierung ab. Sie haben jedoch eine Aufsicht auf das gesamte Schulwesen in Verden, und können allerhand zum Aufnehmen desselben abzielende Vorschläge an Königl. Regierung gelangen lassen, sind auch verpflichtet, zweymal im Jahr Schul-Examina zu halten. Die Schulecollegen haben sie zwar bis auf den Rector Fuhrmann gewählt. Weil sich aber dabey allerhand Irrungen hervorthaten: zumal da der Consistorialrath und Superintendent Wagner aller abgegangener 5 Schulvisitatoren Stimmen mit der seinigen zu vereinigen, und also bey jedesmahligen Wahlen allein 6 Vota zu haben verlangte; so traf Königl. Regierung 1706. den 5. Octob. diese Vermittelung, daß sie Rectorem, Subconrectorem und Cantorem selbst unmittelbar ernennen wollte; der Magistrat zu Verden aber Conrectorem und Infimum erwählen, und folglich das Amt der Scholarchen, was die Wahl der Schullehrer anlanget, hinführo gänzlich aufhören sollte. Niemand war davon übler jutrie-

den,

den, als der Consistorialrath und Superintendens Wagner, der anfangs verlangte, daß man ihm und seinen Nachfolgern, nebst dem zeitigen Prediger zu St. Johannis in Verden, zu einiger Schadloshaltung, die private Wahl eines Cantors überlassen möchte, und als Königl. Regierung ihm darin nicht willfahren wollte, eine Rechtsache daraus machte, und dieselbe, doch ohne etwas auszurichten, bis an das Königl. Oberappellationsgericht nach Wismar gelangen ließ.

§. 13.

Wenn man die bishero angeführten Anstalten und Verordnungen erwäget, so muß man gestehen, daß die Einrichtung dieser Schule mit vieler Weisheit und Klugheit gemacht sey. Und daher darf man sich nicht wundern, wenn man gewahr wird, daß sie zu jederzeit bey Einheimischen und Auswärtigen in einem vorzüglich guten Ansehen gestanden habe. Dis Ansehen mit einigen unläugbaren Zeugnissen zu bestätigen; so schreibt IOH. POTINIUS, der Prof. ling. græcæ zu Helmstädt gewesen, in der an den Bischof Philip Sigismund gerichteten Dedication der von ihm 1601. ans Licht gestellten Rede IOH. CHRYSOSTOMI in natalem servatoris nostri IESU CHRISTI: Quid autem de ludo litterario multum dicam: in quo nostratium filii a teneris ad multam usque adolescentiam rectissime informantur, quod vere nos testamur, qui doctrinæ fundamenta primi istic iecimus. Und GERH. MEIER läffet sich in der auf IO. VAGETIUS gehaltenen Lobrede (*) also vernehmen: Erat tunc temporis schola Verdensis regia tantum decus ac splendorem consecuta, ut oculos perstringeret Silesiorum, alios item e regionibus procul distitis alliceret, qui agmine quasi facto ipsam frequentarent. Vieles trug dazu bey der große Ruhm derjenigen Männer, welche in dieser Schule von Zeit zu Zeit lehrten, und von welchen wir nur allein einen Glaserum, einen Vegetium, einen Heidemann, einen Dornemann, einen Steigerthal, einen Mylius nennen wollen. Was dahero NIC. GLASERUS in seiner Zuschrift an oberwähnten Bischof, Philip Sigismund, vor der von ihm herausgegebenen Epistola Leonis M. ad Flavianum von dieser Schule unter dem Rectorat seines Vorwes

(*) Siehe IO. ALB. FABRICII memor. Hamb. Vol. III. p. 496. §. XXXV.

Wortweisers, DETLEFI RASCH, schreibt: Ex schola Verdenſi Rev. & Cl. Dn. DETLEFO RASCIO ad D. Andrea Decano xxxiii. ann. Rectore fidelissimo, innumeri hactenus prodierunt, qui magno ecclesiae, Republicae & literarum bono ad rerum gubernacula & honores evecti sunt eximios; das gilt auch von allen nachfolgenden Zeiten. Ich will daher ein kleines Verzeichniß theils verstorbenen, theils noch lebender großer und angesehener Gelehrten, welche in der Verdenſchen Schule unterwiesen worden, doch ohne Absicht auf derselben Rang und Würde, blos nach der Ordnung, die ihre Namen nach dem Alphabet darbiethen, herſehen. Es ſind ſelbige 1) der Herr Hofrath von Behr zu Heuſlingen; 2) der ehemalige Regierungsrath von Benning zu Kinteln; 3) Joh. Eberh. Busmann weil. Professor zu Helmſtadt und Generalsuperintendent; 4) Herr Butjenter, Hauptprediger an der deutschen Kirche zu London; 5) M. Anton Grubenhagen, ehemaliger Superintendent in Verden; 6) Herr Katenkamp, Professor in Petersburg; 7) D. Casp. Huberinus, biſchöfl. Verdiſcher Rath; 8) Juſt Joh. Kelp, Canonicus zu Nameſlo; 9) M. Joh. Neudorf, Rector zu Goslar; 10) Herr Velffen, Hofrath in Wertheimiſchen; 11) Joh. Potinius, Prof. zu Helmſtadt; 12) Herr Ober-Appellations-Rath von Ramdohr; 13) Herr von Reck, Secretaire in Hannover; 14) weiland Superintendent Rosenhagen zu Gimbeck; 15) Herr von Scharnhorst, weiland Vice-Director in Stade; 16) Hinr. Christoph Schnering, weiland Superintendent zu Wildeshausen; 17) Herr von Schlegel, Geheimter-Cammerrath in Hannover; 18) weiland Superintendent Steigerthal zu Giffhorn; 19) M. Joh. Ernst Stolte, weiland Pastor zu St. Jacobi in Weimar; 20) D. Hinrich Uffelmann, Pastor an der St. Michaeliskirche in Lüneburg; 21) D. Werner Joh. Uffelmann, ein berühmter Rechtsgelehrter; 22) der Herr General-Superintendent Wahrensdorf in Harburg; 23) M. Conr. Weiland, Rector zu Dordlinburg; und 24) der Herr Ober-Appellations-Rath von Wentſtern: vieler andern jezt nicht zu gedenken.

6. 14.

Was ſonſt noch aus der Geſchichte dieſer Schule hier angeführt zu werden verdienen möchte, das beruhet auf nachfolgenden Stücken:

E

I. Daß

1. Daß die Rectores ehemals ihren Rang nach den Syndicis des Verdenschen Capittels genommen, No. 1682 aber zwischen dem Rector Pagendam, und dem damaligen Baumeister, *Linrich Rehboom*, ein Rangstreit entstanden, welcher No. 1685. den 3. Septbr. von Königlich Regierung dahin entschieden worden, daß der Rector und Conrector scholæ Verdenlis mit den Pastoribus im Verdenschen Ministerio, in und außerhalb der Stadt, jedesmal nach ihrem Alter, als sie zu Diensten gelanget, ascendiren sollten: woben jedoch zugleich verordnet, daß wenn der Conrector, als Diaconus zu St. Johannis, etwa länger, als der Pastor daselbst oder der Rector, im Amte gewesen seyn möchte, er beyden, so oft er mit einem von ihnen allein, es sey privatim oder publice, concurrirer, die Präcedenz ohnweigerlich gönnen: im übrigen aber, wenn ein ganzes Ministerium, oder jemand von denen, welche zwar nach dem Diacono, aber vor dem Pastore Iohannitano oder Rectore ad officium gekommen, dabey zugegen wäre, er die Stelle, welche er durch ascendiren, und sein Alter erlanget habe, ruhig behalten solle.

2. Daß nachdem das Diaconat bey St. Johannis-Kirche No. 1612. gestiftet, dasselbe anfangs von besondern Personen verwaltet, nachhero eine Zeitlang mit dem Conrectorat verbunden, darauf wieder von demselben getrennet worden, seit 1690 aber beständig mit demselben verknüpft geblieben, und hinführo nie von demselben abgesondert werden kan.

3. Daß bey der Schule zu Verden anfänglich kein Convictorium gewesen; nachmals aber, zweifelsohne auf des Consistorialraths und Superintendenten *Mislers* Vorstellung und Bitte, von den 12 bey der Schule zu Stade befindlichen Stellen, die Hälfte derselben nach Verden verleget worden. Es ist dieses im Jahr 1695 geschehen: im Jahre 1697 aber sind die Gesetze für die Mitgenossen des Königl. Frentisches in Verden gedruckt worden. Die Speisung der Convictoristen wurde dem Baumeister *Rehboom* übertragen: die Aufsicht darüber aber dem Consistorialrath und Superintendenten *Misler* anvertrauet.

4. Daß unvermögende Schüler in Verden sonst noch einige kleine Zuflüsse zu genießen haben. Diese betragen, nach einem Aufsatze weiland Rectoris *Heitmann* 7 Rthlr. 55 gr. und werden zum Besten derselben, nach des zeitigen Rectors Gutdünken, verwendet.

5. Daß

5. Daß die Examina zweymal im Jahr gehalten werden, nemlich um Oſtern und Michaelis, und zu denselben der zeitige Consistorialrath und Superintendentens das Ministerium und andere Personen einladen läßt. Daher, als der Rector Pagedarm diese Einladung No. 1681. eigenmächtig thun ließ, er, auf M. Ambr. Zenning's Anzeige und Beschwerde, von Königl. Regierung angewiesen wurde, sich aller Neuerung in diesem Stücke zu enthalten.

6. Daß die sämtlichen Collegen von dem jedesmahligen Consistorialrathe und Superintendenten eingeführt werden. Zwar als No. 1681 der neue Infimus, Hinrich Schröder, zu seinem Amte eingewiesen werden sollte, trug Königl. Schwedische Regierung solches dem derzeitigen Rector, M. Pagedarm, vermuthlich, weil man die vorigen Acten nachzusehen versäumt hatte, auf. Als nun M. Ambr. Zenning, welcher damals Consistorialrath und Superintendent in Verden war, sich darüber beklagte; so erhielt er zur Antwort, daß es dismal zwar, bewandten Umständen nach, bey der dem Rector einmal aufgetragenen Commission sein Verbleiben haben müsse, doch aus dieser Handlung ihm kein Nachtheil erwachsen, sondern ihm sein Recht aufs künftige ungeschmälert bleiben solle.

J. 15.

Nach dieser Geschichte der Schule selbst wenden wir uns nun zu der Nachricht von dem Leben und den Schriften derjenigen Männer, welche von der Zeit ihrer ersten Stiftung an bis hieher in derselben gelehrt haben. Und da folgen die Rectores in ihrer Ordnung auf einander also:

1. Bernhard Textorius. Zwar macht Leucfeld an angezogenen Orte S. 227. Detlev Rascius zum ersten Rector in Verden. Allein es kan leicht bewiesen werden, daß er sich geirret habe. Denn M. Nikol. Glaserus ist 1613 in Verden Rector geworden. Derselbe aber bezeuget in der Dedication des Briefes Leonis M. ad Flavianum, daß sein Vorweser, Detlev Rascius, das Rectorat 33 Jahr verwaltet habe. Rascius kan also vor 1580 nicht nach Verden gekommen seyn. Damit stimmt die Versicherung, die der Herr Landrath Rehboom in Verden mir gegeben, überein, daß das Rectorat zu Verden, nach den auf dem Rathhause daselbst befindlichen Nachrichten, No. 1580 vacant gewesen. Wenn aber Bischof Eberhard in seinem 1578. ausgestellten Fundationsbriefe



sagt, daß alle Collegen der neuen Schule schon in Verden bey der Hand wären, so muß vor Detlev Rascius noch ein anderer Rector daselbst gewesen seyn. Daß dieses aber Bernhard Textorius gewesen, wird zwar einigermaassen in Verda evangelica p. 69. doch nicht deutlich genug gesagt: denn die Worte: BERNH. TEXTORIUS, Mindenſis, antea Rector scholæ cathedralis, lassen es in Ungewisheit, ob er zu Minden, oder Verden Rector gewesen sey. Doch alle Ungewisheit verschwindet, wenn man das Glückwünschungsgeſicht liest, das der Subconrector, Georg Nicolai, auf M. Joh. Ant. Pagendam, als er das Verdenſche Rectorat 1681. antrat, gemacht hat. Denn in demſelben heißt es unter andern also:

Es ſind zu aller Zeit, Gottlob! in hundert Jahren
 Noch bis auf dieſen Tag in Künſten wohl erfahren
 Geweſen wahrre Leut, als Herr Textorius,
 Den ich zu allererſt, als Rector, loben muß.
 Nach ihm iſt Rascius auch Rector hier geweſen . . .

Er war aus Minden bürgerlich. Und es ſcheinet, theils, daß er durch den Thumprediger, David Zuberinus, der vorhin zu Minden im Amte geſtanden hatte, nach Verden gezogen ſey; theils auch, daß er schon vor Errichtung dieſer Schule die Sprachen und Wiſſenſchaften zu Verden, als Rector, gelehret habe, weil es kaum wahrſcheinlich iſt, daß man ihn, wenn er 1578. erſt hieher berufen wäre, schon im folgenden Jahr nach Scheeſel ins Predigtamt beſördert haben würde: es wäre denn, daß man mit ihm, als Rector, nicht ſonderlich zufrieden geweſen wäre, wovon man doch keine Spuren antrifft. Das erſte iſt wohl am glaubwürdigſten. Denn es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man vor Anrichtung dieſer Domschule schon eine Trivialschule in Verden gehabt habe, (*) worin Sprachen und andere der Jugend nöthige Wiſſenſchaften gelehrt worden. Und nach alten Nachrichten, die man noch in Verden hat, hat das jeztige Schulhaus zu St. Nikolai vor No. 1578. zur lateiniſchen Schule gedienet. Dieſe Nachrichten beſtärken ſich auch durch die lateiniſchen Inſchriften, die man an demſelben findet. Denn ſo ſtehet auf dem Balken über der Hausthüre: *Ipsa gubernatrix studiorum caſta Minerva eſt. Artibus ingenuis eſt inimica Venus.*
 Anno

(*) Daher heißt es in J. G. Bertrams Evang. Lüneb. I. Th. S. 634. von dem Biſchof Eberhard; *Scholam Verda erectam amplificavit.*

Anno 1572. und an dem obersten Balken des Giebels: Schola est seminarium ecclesiae & reipublicae, welche letzten Worte selbst in dem §. I. erwähnten Schulfundationsbriefe (*) angeführt werden. Daß er aber No. 1579. schon Pastor zu Scheeßel, im Amte Rothenburg, Stifts Verden, gewesen, erhellet aus der Unterschrift des Concordienbuches. No. 1581. schenkte er der Kirche zu Scheeßel eine messingernerne Lichtercrone, die noch vorhanden ist. Er soll in einem sehr hohen Alter gestorben seyn; doch weiß man das eigentliche Jahr, da solches geschehen ist, nicht anzugeben. Gewiß ist es inzwischen, daß er 1618. noch gelebt habe. Denn in demselben gedenkt sein Sohn, Bernhard Textorius, Pastor zu Achim, seiner, als eines noch lebenden. (**) Außer diesem Sohne hatte er noch einen andern, Namens Reinhard, welcher der Schule zu Scheeßel vorstand. Unsers Textorius Ehefrau hieß Clara Sassen, und war aus Bremen bürgerlich. Sie starb 1618. den 17. Novembr. im 90 Jahre ihres Alters. (***)

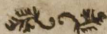
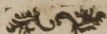
II. Detlev Rasch, oder RASCIUS. Wenn Spangenberg sagt: Bischof Eberhard habe den Rectorem scholae, DETLEVIUM RASCIVM, von Rostock vociren lassen; so bleibt es ungewiß, ob er sagen wollen: Rascius sey aus Rostock bürgerlich gewesen; oder: Er habe sich auf der Universität zu Rostock aufgehalten; oder: Er habe zu Rostock damals in Bedienung gestanden. Nach dem, was wir oben gesagt haben, hat er das Rectorat hieselbst

3

(*) Siehe Io. VOGTII monum, Tom. I. p. 348.

(**) Siehe die Zuschrift seiner Leichenpredigt auf den Landrath Diederich von Mandelsloh. Helmstädt 1619. 4.

(***) Nach Joh. Geo. Bertrams Evang. Lüneburg im I. Theile, S. 633. sollte es fast das Ansehen gewinnen, als ob man zum zweyten Verdenschen Rector Conrad Hornemann machen müsse: denn es heißt daselbst zu Anfang der Note (9) also: Conr. Hornemann, Rodenburgernsis, Ao. 1578. Rector. Verd. Allein da Bernh. Textorius in Verda Evangelica S. 69. Rector scholae cathedralis, von dem Subconrector Nicolai in seinem Gedichte aber ausdrücklich der erste, Detlev Rascius aber, der auf ihm folgende Rector genannt wird; so halten wir so lange davor, daß Conr. Hornemann nach Bernhard Textorius an der Stadtverdischen Trivialschule Rector gewesen sey, bis wir Gelegenheit haben, seine von Bertram angeführte, zu Rostock unter dem Titel: Oratio Davidis, gehaltene Disputation selbst zu sehen, und darin etwas finden, das uns von dem Gegentheile überzeugen könne.



selbst No. 1580. angetreten, und bis 1613. da **Glaserus** Rector geworden, verwaltet. Mit welcher Treue und Emsigkeit er dasselbe aber verwaltet habe, erhellet aus **Glaseri** §. 13. von uns angeführten Worten. Er war zugleich erst Canonicus, und nachmals Decanus bey dem kleinen Stifte St. Andrea in Verden. Schriften sind uns so wenig von ihm, als von seinem Vorweseer im Amte, bekannt geworden.

III. M. **Nicolaus Glaserus**. Er war zu **Waltershausen**, in Thüringen, und zwar No. 1568. den 2. Decemb. geboren. Dis bezeugt er selbst auf dem Titelblatt seines *Natalitii climacterici*, das er 1651. zu Bremen drucken lassen. Nach eben diesem Gedichte hat er die Schule zu **Hettigenstadt** besucht, und nachher zu **Helmstädt** studiret. (*) Dieser letzte Umstand kan auch durch die Gedichte, welche auf **Joh. Creißens** und **Elisabeth Mylius** Hochzeit geschrieben, und 1691. zu **Helmstädt** gedruckt sind, in sein völliges Licht gesetzt werden. Denn unter diesen findet sich auch eines, unter welchem unsers **Glaser**s Namen stehet. Vermuthlich hat er also zu **Helmstädt** auch die Würde eines Magisters erhalten. Im Jahr 1597. kam er, als erster Subconrector, an das nach der Trennung von den Katholiken eben gestiftete Luthertische Gymnasium zu **Osnaabrück**. (**) Im Jahr 1599. erhielt er das Conrectorat bey demselben. Dis bekleidete er bis 1613. da er Rector zu **Verden** ward. Hier erlebte er den 30jährigen Krieg, der ihn nöthigte, **Verden** 1628 zu verlassen, und seinen Aufenthalt jenseit der Elbe, zu **Hamburg**, zu nehmen. In **Hamburg**, wo er, bey dem eben ledig stehenden Rectorat an der berühmten **Johannis**schule, ersucht wurde, dem Conrectori in Unterweisung der Jugend, bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle, hülfliche Hand zu bieten, welches er auch gethan, (***)

fand

(*) Denn in demselben heißt es also:

URBS **HIERANA** cavis qua surgit ad æthera pinnis;
LULIA qua claris floret sub frondibus **HELM**i;
HASA ubi pacificis Pontem fert Phalidos undis;
QUA VERDA Hollaidæ reparatis Regia fundis
 Assurgit, fontesque suos ostentat **OLYMP**o.

(**) *Handb. gel. Anzeigen*. 1754. S. 535.

(***) Es erhellet dieses aus einem bey dem Herrn Consistorialrath von **Stade** in **Verden** vorhandenen Schreiben des **Hamburgischen Bürgermeisters, Albert**

sand er viele Gewogenheit und vielen Verstand. Er bezeugt das in den Prolegomenis zu seinen Epistolis castrensisibus mit diesen Worten: Trans Albim reiectus eram apud Mæcenates & patronos observandissimos, quorum liberalitate & munificentia in turbis hisce turbulentissimis sublevabar. Nachdem die Papisten diese Gegenden verlassen hatten, lehrte er nach Verden wieder zurücke, und unterzog sich wieder der aus Noth bisher unterbrochenen Arbeit, bis No. 1649. da er, weil er ganz schwach, und seines Gesichts völlig beraubt war, pro Emerito erklärt wurde. Er lebte jedoch noch bis No. 1651. den 13. November. Aus dieser kurzen Erzählung kan die Nachricht, die man von ihm in MOLLERI Cimbr. litt. Tom. II. p. 227. und in den Hannöv. gel. Anzeigen. 1754. p. 535. antrifft, in manchem Stücken sehr verbessert werden. Das Leipziger-Gelehrten-Lexicon hat seiner gar nicht einmal erwähnt, welches er, um seiner Schriften willen, doch wol verdient gehabt hätte. Von diesen seinen Schriften wissen wir folgende namhaft zu machen:

- 1) Tabula Cebetis notis brevissimis illustrata. Helmst. 1600. 4.
- 2) Baptista Mantuanus de mundi calamitatibus. Lemgov. 1608. 8. Hannöv. Anzeig. 1754. S. 536.
- 3) Cynosura pieratis & morum. Giesl. 1609. 8. Hannöv. Anz. 1754. p. 536. Brem; und Verd. Hebopf. II. S. 261.
- 4) Visurgis. Hagæ Schaumb. 1611. 4. Hannöv. Anz. 1754. S. 752.
- 5) Epistola Leonis M. ad Flavianum. Hamb. 1614. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. S. 264. Hannöv. Anz. 1754. S. 537.
- 6) Apocrypha. Parænetica. Philologica. Hamb. 1614. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. 265. Hannöv. Anz. l. c. S. 537.
- 7) Agapeti, Luciani und Cebetis aus dem Griechischen übersetzte Herrn; Hof; und Haustafel. Brem. 1619. 4. Hannöv. Anz. l. c. S. 538.
- 8) No. 1634. machte er ein lateinisches Carmen unter dem Titel: Ad Serenissimam regiz Suecicæ coronæ cynosuram Sioniarum

Albert von Eitzen an Eberhard von Bothmer, Canonicum und Thesaurarium in Verden, und der Collegiatkirche zu St. Andrea Probstken, vom Jahr 1628.



niarum Mularum Atlas, und dedicirete es dem Grafen von Ochsenstirn, worauf ihm zur Belohnung jährlich 100 Rthlr. aus den Verdenschen Domsmitteln angewiesen wurden.

9) Procerum mundi selectissima castrensiū epistolarum centuria. Hamb. 1634. 8. Br. und Verd. Hebopf. II. S. 847. Hannöv. Anzeigen. S. 538.

10) Natalitium climactericum. Ein lateinisches Gedicht auf seinen Geburtstag. Brem. 1651. 4. $\frac{1}{2}$ Bogen.

Eines müssen wir noch hinzu setzen. Der sel. Strodtmann glosiret und kritisiret in den Hannöv. gel. Anzeigen 1754. S. 538. 539. weitläufig, über die Buchstaben S. Verd. C. V. pro tempore Exul, die vor seinen Epistolis castrensiū bey seinen Namen stehen sollen. Dieser Mühe hätte er überhoben seyn können, wenn er das Buch selbst gesehen hätte: denn es steht daselbst nicht: S. Verd. C. V. pro tempore Exul; sondern S. Verd. R. C. V. pro temp. Exul. d. i. Scholæ Verdensis Rector, Canonicus Verdensis, pro tempore Exul. Er war nemlich auch Canonicus an dem kleinem Stift St. Andrae in Verden. In geschriebenen Aufsätzen habe ich gefunden, daß er sich auch wol Ecclesiae Andreanae Collegam beneficiarium genannt habe.

IV. **Hinrich Solter.** Er war zu **Kilstrup**, in der Graffschaft **Zoya**, wo sein Vater, **Bernhard Solter**, Prediger war, geboren. (*) Studiret hat er zu **Wittenberg**, wo er 1648. unter M. **Joh. Sperling** de magia disputirete. Aller Vermuthung nach hat er daselbst auch die Würde eines Magisters in der Philosophie erhalten. Das Rectorat hieselbst erlangte er No. 1549. als M. **Nicol. Glaserus** pro Emerito erklärt wurde. In der Ehe hatte er eine Tochter des Verdischen Superintendenten, **Hinrich Rumphofs**. (**) Mit derselben zeugete er unter andern einen Sohn, der gleichfalls **Hinrich** hieß, und nachmals unter den Verdenschen Subconrectoren vorkommen wird. Der Rector **Solter** starb 1662. den 16. Jan. **Gerhard Meyer** nennet ihn in seiner auf **Joh. Vagetus** gehaltenen Gedächtnißrede: *Virum laudibus sinceræ pietatis*

(*) Siehe Fuhrmanni Progr. de ingratitude. p. 4.

(**) Verda Evangel. p. 23.

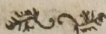
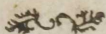
tatis ac perfectæ eruditionis cumulatifimum. (*) Ob er etwas im Druck gegeben, oder nicht, kan ich mit Gewisheit nicht entscheiden. Mir ist wenigstens nie etwas Gedrucktes von ihm zu Gesichte gekommen.

V. **Johann Vaget**, oder **VAGETIUS**, ist 1633. den 10 Jun. zu Geversdorf, an der Ost, im Amte **Neuhaus**, Herzogthums **Bremen**, wo sein Vater **Augustin Vaget** ein Kaufmann war, geböhren. Seine Mutter hieß **Dorothea Jowards**, und war **Joh. Jowards**, Predigers daselbst, (**) Tochter. Da es nicht lange nachher, bey den damaligen kriegerischen Zeitläufften, und dem Einfall der Schweden hier zu Lande, und zumal in der Gegend um **Neuhaus** sehr unruhig und unsicher wurde; so wendeten seine Eltern sich nach **Hamburg**, und also erlangte er die schönste Gelegenheit, seiner Begierde, etwas rechtschaffenes zu erlernen, sowol in der Schule, als in dem Gymnasio daselbst eine Genüge zu leisten. No. 1654 begab er sich auf die **Jenaische** hohe Schule, wo er sich insonderheit **Musäum**, **Chemnitium**, **Serhard**, **Sleevogt**, **Weigel** und **Schubart** zu Lehrern erwählte, **Marquard Gude**, der nachmalige grosse Polyhistor, war hier sein Stubengenosse. Als sein Vater mittlerweile gestorben war; mußte er **Jena** 1655 verlassen und zu Hause reisen. Er fand auch die Umstände seines väterlichen Nachlasses so beschaffen zu seyn, daß er sich die Gedanken, eine Universität noch wieder zu beziehen, gar bald vergeben lassen mußte. Er blieb also in **Hamburg**, hielt sich an dem Prof. **Jungen**, und, nach dessen Tode, an dem Prof. **Fogel**, und nahm, bey seinem unermüdeten Privatstudiren, in allen Arten der Wissenschaften dergestalt zu, daß, als der **Berdensche** Rector, **Hinrich Solter**, No. 1662. gestorben war, **Fogel** kein Bedenken trug, ihn den **Berdenschen** Scholarchen, zu desselben Nachfolger im Amte zu empfehlen. Diese Empfehlung war auch von solchem Nachdrucke, daß er wirklich darzu ernannt und bestellt wurde. Hier warf er auf des **Berdenschen** Bürgermeisters, **Joh. Dieterich von der Lieth**, Tochter, **Anna von der Lieth**, eine eheliche Liebe, welche von ihr mit einer wahren Gegenliebe vergolten wurde. Dem obnerachtet wurden beyden Verliebten so viele Hindernisse von allen Seiten in den Weg geleyet, daß sie ihren Zweck nicht ehe, als

No.

(*) **Io. Alb. Fabricii** memor. hamb. Vol. III. p. 497.

(**) Siehe der Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. S. 249.



No. 1669. den 25. Novembr. da sie ihren Ehestand, vermittelst priesterlicher Einsegnung antraten, erreichen konnten. So vergnügt diese Ehe aber war, so kurz war die Dauer derselben. Denn nachdem die Rectorin Vagetin im folgenden Jahre, 1670. den 24 Octobr. einen Sohn, welcher Augustin genannt wurde, und als Professor der Mathematik zu Eisen gestorben ist, (*) zur Welt gebohren hatte; so wurde sie den 27sten mit einem hitzigen Fieber befallen, an welchem sie den 9ten Novembr. im 29sten Jahr ihres Alters verstarb. (**) Seine Zärtlichkeit gegen ihr blieb, auch nach ihrem Tode, so groß, daß er sich nie entschließen konnte, zu einer anderweitigen Ehe wieder zu schreiten. No. 1676 wurde er an seines ehemaligen Lehrers und großen Gönners, Fogels, Stelle zum Lehrer der Logik und Metaphysik an das Hamburgische Gymnasium berufen. Dis Amt trat er den 27. Junii mit einer Rede: De logices dignitate an. In Hamburg aber erlebte er das Unglück, daß No. 1691 den 25. May in seiner Nachbarschaft, im Kattreppel, ein Feuer auskam, welches, aller guten Gegenanstalt unerachtet, gewaltig um sich, und auch das von ihm bewohnte Haus ergriff. Er war zwar unermüdet, dasselbe zu retten; allein alle seine Mühe war vergebens. Er mußte es also den wütenden Flammen überlassen, und lief, indem er auf die Rettung seiner Stieffchwester und deren Kinder bedacht war, mehr als einmahl Gefahr, selbst in den Flammen dieses Hauses umzukommen. In dieser Feuersbrunst verlor er nicht nur alle das Seinige, folglich auch seine Bibliothek, und mit derselben viele zum Druck bestimmte Ausarbeitungen, als Praelectiones in Iungii logicam Hamburgensem; Praelectiones in Io. Weisii metaphysicam; Praelectiones analyticas in Orationes quasdam Ciceronis, Manilium, Prudentium und Vinc. Placcii typum medicinae moralis; sondern er hatte sich auch das Haupt, die Hände und Füße dergestalt verbrandt, daß er den 12. Junii seinen Geist aufgeben mußte. Die Lob- und Gedächtnißrede, welche Gerh. Meyer ihm gehalten hat,

(*) Nachricht von ihm findet man in MÖLLERI Cimbr. litter. Tom. II. p. 900. und im Leipz. Gel. Lexic. Tom. IV. S. 1381.

(**) Ihre Personalien findet man bey der, von dem Consistorialrath und Superint. Michael Rager ihr gehaltenen, und 1671. in 4. zu Stade gedruckten Leichpredigt, der auch M. Ambr. Zennings Parentation und verschiedene deutsche und lateinische Gedichte beygefüget sind.

hat, hat **Joh. Alb. Fabricius** dem III. Bande seiner Memor. Hamb. p. 461. f. mit einverleibt. Was er ans Licht gestellet hat, das sind theils eigene, theils fremde Schriften. Die eigenen Schriften sind:

- 1) Arithmetica germanica. Brem. 1669. 4.
- 2) Logicæ generalis synopsis. Hamb. 1680. 8.
- 3) Observationes quædam ad Logicam generalem, methodo compendiaria tradendam. Hamb. 1688. 8.
- 4) Disp. de enunciationis categoricæ partibus & speciebus. Hamb. 1682. 4.
- 5) Disp. de enunciationis categoricæ quantitate & veritate. Hamb. 1682. 4.
- 6) De primis ratiocinationis principiis.
- 7) Verschiedene Programmata in seinem 1680 und 1686 geführten Rectorat. Eines derselben, so No. 1680. auf M. **Hinrich Daxov** geschrieben, hat **Fabricius** am angezogenen Orte S. 554. f. wieder abdrucken lassen.

Die fremden Schriften, die er zum Drucke befördert hat, sind:

- 1) Ioach. Jungii isagoge phytoscopica. Hamb. 1678. 8. und abermals 1679. 4. da sie mit eben dieses **Jungii** harmonicis ac præcipuis opinionibus physicis vermehrt worden.
- 2) Ioach. Jungii Logica Hamburgensis. Hamb. 1681. 8.
- 3) Ej. Scedarum de Germania superiore fasciculus, Hamb. 1685. 4.
- 4) Ej. Scedarum de mineralibus fasciculus. Hamb. 1689. 4.
- 5) Ej. Historia vermium. Hamb. 1691. 4. **Vagetius** fing die Ausgabe dieses Werks an: nach seinem Tode aber vollendete sie **D. Joh. Garmer**, Stadt-Physicus in Hamburg.
- 6) Rariora Becceleriana. Hamb. 1684. fol.
- 7) D. Rud. Capelli digramma historix universalis & particularis. Hamb. 1686
- 8) M. Steph. Moltichii analyses dianoëtica in Paradoxa Ciceronis. Hamb. 1687. 8.
- 9) D. Maur. Fogelii Lexicon philosophicum, Hamburg 1689. 4.

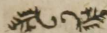
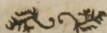


10) Io. Andreae confusio sectæ Muhammedanæ, oder nachdenkliches Buch wider den Mahomet, und die Mahometische falsche Lehre, von D. Rud. Capello verdeutschet. Hamb. 1684. 12. (*)

VI. M. **Johann Anton Pagendarm** hat das Licht dieser Welt No. 1652. zu Hervorden, in der Grafschaft Ravensberg, erblickt. Sein Vater, **Hinrich Pagendarm**, war ein angesehenener Kaufmann daselbst. Seine Mutter hieß **Anna Fürstenauen**. Nachdem er sich zu Hervorden mit den Wissenschaften, welche für die Schule gehören, wohl bekannt gemacht hatte, gieng er nach **Gießen**, und besuchte die Vorlesungen der geschicktesten Lehrer daselbst. Unter dem Professor **Jacob Le-Bleu** disputirte er 1666. de maiestate imperatoria, und verhielt sich dabey, wie auch bey dem nachher ausgestandenen Examine so wohl, daß die philosophische Facultät daselbst kein Bedenken trug, ihn mit der Würde eines Magisters zu belegen. No. 1673. erhielt er das Rectorat zu **Lemgow**, (**) und verwaitete dasselbe mit so vielen Ruhm, daß er, mit dem Ausgange des 1678. Jahrs, zum Rector der ansehnlichen Domschule in **Bremen** berufen und bestellt wurde. Wie er aber dazu von der Lüneburgischen, damals hier im Lande befindlichen Regierung war ernennet, auch von dem Bremischen Consistorialrath und Superintendenten **Oelreich**, ohne des Königl. Schwedischen Hofes Vorbewußt und Genehmhaltung, eigenmächtig angenommen worden; so wollte dieser, nach wiederhergestellten Frieden, ihn zu Bremen nicht wissen, sondern bestellte **Daniel Zarnacken** zum Rector daselbst, schrieb aber zugleich an die Königl. Regierung in **Stade**, wasgestalt er wohl davon zufrieden wäre, daß der abgehende Rector, **Pagendarm**, anderwärts wieder untergebracht und versorgt würde. Da nun das Rectorat zu **Berden**, nach **Vagetii** Abzug, wegen der Kriegesunruhen, bisher unbesezt geblieben war, so wurde er den Scholarchen daselbst von Königl. Schwedischer Regierung dazu vorgeschlagen, von diesen auch einmüthig dazu ernannt, angenommen und bestellt. Als er sein Amt 1681 den 14. Jan. antrat, beehrte der damalige Subconrector, **Georg Nicolai**, ihn mit einem Glückwunschgedichte, welches verschiedene die **Berden:**

(*) Wir sind hier größtentheils Io. MÖLLERO in Cimbr. litt. Tom. II. p. 901. 902. gefolget.

(**) Altes und Neues von Schulsachen. I. Theil. S. 269.



Verdensche Schulgeschichte betreffende Umstände in sich faffet. In dem folgenden 1682. Jahre heyraethete er des Verdenschen Consistorialraths und Superintendenten M. Ambr. Henninges Tochter, Catharina Margaretha. Er lebte bis 1702. den 6. März. (*) Nach seinem Tode wurde der Rector bey der Andreaschule in Hildesheim, Joh. Christ. Losius, zwar zu seinem Nachfolger ausersehen. Er schien anfänglich auch Lust zu haben, sich nach Verden versetzen zu lassen. Allein nach der Zeit änderte er seine Gedanken. (**). Und da wurde das Rectorat M. Joh. Peter Fuhrmannen zu Theile. Von des Rector Pagendarms Schriften weiß ich folgende anzuzeigen:

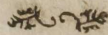
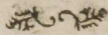
- 1) *Εγκώμιον* philosophiæ moralis. Lemg. 1677. 4.
- 2) Disp. de Deo uno & trino. Lemg. 1677. 4.
- 3) Disp. de peccato originali. Lemg. 1678. 4.
- 4) *Πανηγυρικόν* duobus Imperatoribus dictum. Lemgow 1678. 8.
- 5) Invitatio ad audiendum certamen declamatorio-disputatorium: De *αυθεντία* ecclesiæ Rom. non semper certa. Lemg. 1676. 4.
- 6) Parentation auf M. Joh. Polemann, Pastor zu Bremen, steht hinter des Consistorial-Raths und Superintendenten Oelreichs Leichpredigt. Brem. 1680. 4.
- 7) Gaude & Plaude. Programma invitatorium ad audiendas duas orationes in Onomastico die Caroli XII. Stad. 1698. Fol.
- 8) Programma ad audiendam Panegyrim votivam. Brem. 1699. Fol.
- 9) Cyparissus feralis. Ein Leichengedicht auf Margaretha Hennings, gebörne Lunsings. Brem. 1689. Fol.
- 10) *Μνημοσυλον* Io. Hartm. Misleri. Brem. 1698. Fol.
- 11) Invitatio ad passionalia Christi a membro Lycæi Verd. d. 6. April. celebranda. Brem. 1700.

D 3

12) Progr.

(*) Siehe IOH. LUD. SCHULZII *næniæ & epicedia scholæ Verdens.* Brem. 1702.

(**) Siehe Lauensteins *Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie*, im X. Theil, S. 44.



12) Progr. invit. ad divinationem solemnem, quam Carol. XII. ut epinicium victoriae sacrauit Lycaum Verd. Br. 1701.

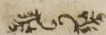
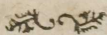
VII. M. Johann Peter Fuhrmann. Von diesem Manne weiß ich mehr nicht anzugeben, als daß er aus Detmold, in der Graffschaft Lippe bürgerlich gewesen; daß sein Bruder, Conrad Hermann Fuhrmann, Königl. Preussischer Regierungsrath zu Magdeburg gewesen; daß er zu Rinteln und Halle studirt habe; daß er No. 1702. auf Königl. Schwedischer Regierung Empfehlung von den Verdenschen Scholarchen zum Rector erwählt sey, und sein Amt den 21. Novbr. angetreten habe; daß er sich No. 1706. den 10. Febr. mit Christina Barbara Paulsen, einer Tochter eines Rathsherrn zu Jena, Barthold Paulsen, verheirathet habe; (*) und 1723. gestorben sey. Von seinen Schriften besitze ich nachfolgende:

- 1) Fines actus panegyrici. 1703. Fol.
- 2) Corona Caroli XII. 1704. Fol.
- 3) Polymathiae encomion. 1705. Fol.
- 4) Leo Suecicus. Brem. 1705. Fol.
- 5) Programma ad audiendas duas orationes. Brem. 1706. Fol.
- 6) Carolus XII. evangelicae religionis vindex. Brem. 708. 4.
- 7) De loquendi & filendi opportunitate. 1709. 4.
- 8) Die apostolische Aufmunterung zum immerwährendem Gebete. Stade 1711. 4.
- 9) De ingratitude. 1711. Fol.
- 10) Progr. in exequias Wagneriae. 1712. Fol.
- 11) Progr. in exequias Wagneri. 1713. Fol.
- 12) De gentiliū precibus. Brem. 1713. 4.
- 13) De geniorum cum hominibus commercio. Bremen 1714. Fol.
- 14) Programma ad iubilaeum secundum. Brem. 1717. Fol.

VIII. Just

(*) Der Cont. Crusius versetzte darauf ein Gedichte, welches von dem Cantor Zalkermeyr in die Musik gesetzt, und dabey abgesungen wurde. Es enthielt eine Unterredung zwischen Apollo und Mercurius, und ist in Bremen auf 1 B. in Fol. gedruckt.

VIII. **Just Diederich Zeitmann**, ist 1694 zur **Zoya**, wo sein Vater, **Ludewig Zeitmann**, bürgerliche Nahrung trieb, geboren. Seine Mutter hieß **Anna Margaretha Obergs**, und war aus **Burgtorf** bürtig. Die äußerlichen Umstände seiner Eltern ließen nicht zu, ihn gleich anfangs den Wissenschaften zu widmen. Allein seine Lehrer bemerkten gleichwol ein sehr gutes brauchbars Pfund bey ihm. Und wie er das 15 Jahr seines Alters erreicht hatte, äusserte sich ein solcher Trieb zum studiren bey ihm, daß er nicht aufhörete, seinen Vater zu bitten, daß er ihn den Wissenschaften überlassen möchte. Seine Lehrer und andere Gönner kamen seiner Bitte zu Hülfe, und sein Vater ließ sich erbitten und bereden. Nunmehr verdoppelte unser junger **Zeitmann** seinen Fleiß. No. 1708 schickten seine Eltern ihn nach **Verden**. Hier hatte er nach einigen Jahren das Glück, daß er ein halb Jahr mit dem bekehrten **Juden, Fels**, der eine besondere Stärke im Hebräischen und Rabbinischen besaß, umgehen, und sehr viel von ihm lernen konnte. No. 1716, verließ er die **Verdensche** Schule, und gieng nach **Halle**. Hier hatte er mit dem seligen **Rambach** vielen Umgang. **D. Lange** vertraute einen seiner Söhne, den jetzigen Professor in **Halle**, seiner Gesellschaft, und nahm ihn zu demselben auf die Stube, verschaffte ihm auch eine Stelle an dem **Königlichen Frentische**. In den letzten Zeiten seines Aufenthalts zu **Halle**, wo er in allen 5 Jahre war, informirte er auf dem **Waisenhanse** im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Zu derselben Zeit unterhielt der selige **Francke** einen gelehrten **Araber** zu **Halle**, der über den **Coran** und das **Syrische N. T.** lesen mußte. Diese Vorlesungen besuchte er fleißig, und erwarb sich eine schöne Wissenschaft der **Arabischen Sprache**. Das academische Leben gefiel ihm dermassen, daß er sich entschloß, sich demselben ganz zu widmen. Er schlug daher das **Rectorat** zu **Stetin** aus, wozu der **D. Lange** ihn empfohlen hatte. Allein, durch das eifrige Studiren gerieth seine Gesundheit nach und nach in solche Umstände, daß die Aerzte an der völligen Wiederherstellung derselben zu **Halle** zweifelten, und ihm daher riethen, die dortige Gegend und Luft mit einer andern zu verwechseln. Dis gab ihm Gelegenheit wieder in die hiesige Gegend zu kommen, und die Information des jetzigen Herrn **Oberappellations-Raths v. Ramdohr** in **Stade** zu übernehmen. Als nun der **R. Fuhrmann** No. 1722 starb, so wurde ihm, auf des sel. **Consistorialrath Wahrendorfs** Recommendation:

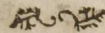
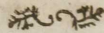


mentation, um seiner bekannten guten Geschicklichkeit willen, desselben Stelle von Königlichcr Regierung wieder übertragen. Dis sein Amt trat er den 9. April mit einer Rede: De meta studiorum scholasticorum an, zu deren Anhörung Herr **Wahrendorf** mit einer Schrift: De difficultatibus circa labores scholasticos einlud. No. 1726. den 27. Junii heyrathete er des Superintendenten **Pott**, zu **Lüne** Tochter, wozu der **R. Marcard** in Celle ihm in einer französischen Schrift von 1 Bogen Glück wünschte. Allein, diese Ehe war nicht von langer Dauer: denn seine Ehegattin wurde ihm 1736 im Febr. durch den Tod entrissen. Der sel. **Zeidemann** war ein ganz vortrefflicher Schulmann, und sein moralischer Character war der beste, den man sich nur gedenken kan. Er wurde daher, als er No. 1742. die Schuld der Natur bezahlte, von jedermann sehr bedauert. Von seinen Schriften kenne ich folgende:

- 1) Ad audienda specimina invitatio. Stade 1723. 4.
- 2) Sylloge thesium e præcipuis iuris studio præudentibus disciplinis. Disp. Respond. Io. CASP. WOLFFIO. Stadæ 1724. 4.
- 3) Progr. de præcipuo præparationis scholasticæ ad Studia academica momento & adiumento. Stadæ 1725. 4.
- 4) Progr. de sapientiæ digna æstimatione & genuina notione Stadæ 1726. 4.
- 5) Progr. de extendenda vita. Stadæ 1728. 4.
- 6) Disp. de Deo super omnia exaltato & homine ab omni fastu deturbato. Resp. DAV. OTT. WAHRENDORFIO, Stadæ 1730. 4.
- 7) Geistliche Lieder. Diese sind nach seinem Tode No. 1745. zu Hamburg in 8. zum Druck befördert worden. Ich habe sonst auch verschiedene lateinische und teutsche einzelne Gedichte, als auf des **Hn. von Ramdohr** Hochzeit, und auf des Bürgermeisters **Matth. Fr. Haneken**, auf des Pastoris, **M. Joh. Horns**, auf der Pastorin, **Hedewig Dorothea Büschern**, gebührne **Wahrendorfs**, und des Past. **Overheide**, Tod von ihm in Händen. Sie zeugen von seiner Geschicklichkeit in beyden Arten der Dichtkunst.

IX. **Johann Kolle** ist No. 1704. den 26. Octobr. zu Bremen geböhren. Sein Vater, **Johann Joachim Kolle**, hatte ihn zwar zu seiner Lebensart, d. i. zur Handlung, bestimmt. Allein, der sel. **M. Joh. Christ. Schulenburg**, dessen Ehefrau mit ihm verwandt war, brachte ihn auf andere Gedanken, und machte Anstalt, daß der junge **Kolle**, privatim in den Gründen der lateinischen und griechischen Sprache unterwiesen werden konte. Nachher nahm er ihn selbst zu sich nach **Quakenbrügge**, wo er damals erster evangelischer Prediger war, und unterwies ihn in den morgenländischen Sprachen. Als er hier drittelhalb Jahr zugebracht hatte, gieng er 1724. in das lutherische Gymnasium zu Bremen. Hier hörte er nicht nur die berühmten Männer, **Polemann**, **Lochner**, **Plesken**, sondern, auf **Hn. Schulenburgs** Veranstaltung, auch den **Hn. Ribow**, welcher damals des Bremischen Arzts, **D. Regemanns**, Kinder zu unterweisen hatte. No. 1727. zog er nach **Helmstädt**, und zwar in Gesellschaft des **Hn. Ribows**, der kurz vorher zu **Wittenberg** Magister geworden war. Im Jahr 1732. den 22. Decembr. erhielt er die höchste Würde in der Weltweisheit, und disputirte zu dem Ende ohne jemand's Vorsth und Beystand: *De methodo demonstrativa, in doctrinis practicis, generatim consideratis, necessaria: und im folgenden Jahre disputirte er den 20. Junii, um sich zu habilitiren, als Praeses: De praecognoscendis theologiae naturalis.* Er blieb darauf zu **Helmstädt** als Magister legens bis No. 1738. in welchem Jahr er den Ruf zum Rectorat des **Breitenauischen** Gestifts zu **Plön** erhielt. Diese Bedienung trat er 1739. im Februario mit einer Rede: *De institutionis scholasticae cum bono publico nexu, an.* No. 1743 aber wurde er zum Rector nach **Verden** berufen. Bey dem im August desselben Jahrs geschehenen Antritt dieses Amts redete er: *De officii, praecipue patriae praestandis.* Seine Schriften sind:

- 1) *Disp. de methodo demonstrativa, in doctrinis practicis, generatim consideratis, necessaria.* Helmst. 1732. 4.
- 2) *Disp. de praecognoscendis theologiae naturalis.* Helmst. 1733. 4.
- 3) *De necessaria phantasiae in tenera aetate cultura.* Ploen. 1739. 4.
- 4) *De ratione institutionis scholasticae.* Ploen. 1739. 4.



- 5) De apto academiæ candidato. Plœn. 1739. 4.
- 6) De ratione docendæ ac discendæ Logices scholastica. Plœn. 1740. 4.
- 7) De eo, quod iustum est in scholis ex Metaphysicis doceri. Comment. prior. Plœn. 1741. 4.
- 8) - - - Comment. posterior. Plœn. 1741. 4.
- 9) De mascula, qua stilum imitari auctorum classicorum decet, ratione. Plœn. 1742. 4.
- 10) Von der Art und Weise, die Sittenlehre bey der Jugend in Übung zu bringen. Plœn 1743. 4.
- 11) De Dei in cura rerum gerenda immutabilitate. Stad. 1747. 4.
- 12) De intellectu divino, omnium possibilium fonte. Stad. 1748. 4.
- 13) De prædeterminato precum effectu. Stad. 1749. 4.
- 14) De necessitate conservationis divinæ. Stad. 1750. 4.
- 15) De virtute scripturæ sacræ. Stad. 1751. 4.
- 16) De canone scripturæ sacræ, quovis quidem œconomia divinæ tempore sufficienti; scriptis vero novi fœderis clauso. Stad. 1752. 4.
- 17) De providentia divina individuali. Stad. 1764. 4.

Dazu kommen nun noch die vielen schönen und gelehrten deutschen Abhandlungen, die er in andere Schriften mit einrücken lassen, als:

- 1) Von den Ursachen des Todes Jesu. Im Brem. und Verb. Hebopfer. I. B. S. 53.
- 2) Von den Strafen der Sünden, die Christus getragen. Ebendasselbst. II. B. S. 686.
- 3) Ob die Verzeihung mit zu dem Leiden Jesu gehört habe? Ebendasselbst. S. 901.
- 4) Beweis, daß Gott dem ersten Menschen auch den zeitlichen Tod gedrohet habe. Steht im Nienburgischen Theologen. 1754. S. 290.
- 5) Beweis der Unsterblichkeit der Seele aus dem Endzweck des Menschen. Steht in den Hannov. nützl. Samml. 1754. S. 25.
- 6) Warum

- 6) Warum durch den vollgültigen Verdohnod Christi der zeitliche Tod der Menschen nicht aufgehoben worden. *Ebendasselbst*. 1755. S. 417.
- 7) Von dem Grunde und der Wirkung des Gebets. In der *Brem. und Verd. Biblioth.* im III. Bande, S. 615.
- 8) Warum Christus, unser Heiland, eines so schmähhchen und schmerzlichen Todes gestorben? *Ebendasselbst*. S. 1105.
- 9) Von dem Verdienstlichen des Mittleramts Christi. Im *theol. Magazin*. I. B. I. St. S. 263.
- 10) Von Christi wirkenden Gehorsam. *Ebendasselbst*. I B. 2 St. S. 267.
- 11) Betrachtung des Gebets Christi um Abwendung seines Kelchs. *Ebendasselbst*. 2 B. 3 St. S. 229.
- 12) Wie das Leiden Jesu den Strafen aller Menschen gleich seyn können. *Brem. und Verd. Biblioth.* V. B. S. 811.
- 13) Beweis der Unsterblichkeit der Seelen aus der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes. *Ebendasselbst* IV. B. S. 137.
- 14) Von dem Verhältnisse des göttlichen Worts und der Wunderwerke gegen den Glauben. *Theol. Magazin*, III. B. S. 209.

§. 15.

Die Conrectores dieser Schule sind:

I. **Philip Pollio**. Von ihm weiß ich nichts, als, auf **Leuffelds** (*) Glauben, anzuführen, daß er zu **Osnabrügge** geboren, und der erste Conrector in **Verden** gewesen, folglich 1578 hieher gekommen sey. Er lebte noch 1581. Wenn er aber eigentlich gestorben sey, kan ich nicht sagen.

II. **Hinrich Dornemann**. Er war aus **Verden** bürtig, und hat daselbst die Schule auch besucht. Nachmals hat er zu **Helmstädt** studiret, und Ao. 1604. unter **Boethio**: *De potestate ecclesie & calamitatibus eiusdem disputiret*. Wennehr er das Conrectorat hieselbst erhalten habe, dürfte, aus Mangel der Nachrichten, wol nicht leicht bestimmt werden können. Doch verwaltete er dasselbe schon Ao. 1613. Denn vor des Rectors **M. Nikol. Glasers** *Epistola Leonis M.* so in diesem Jahre

E 2

gedruckt

(*) In seiner **Verdenschen Chronick** S. 227.

gedruckt worden, stehet ein lateinisches Gedicht von ihm, da er sich **Conrectorem** unterschrieben hat. Nachmals wurde ihm auch das Pastorat zu **St. Nicolai** aufgetragen, wie man aus seinem Gedichte, so vor **Agapeti, Luciani** und **Cebetis** von **Glasern** 1619 deutsch aus Licht gestellter **Herrn Hof- und Haustafel** sehen kan. No. 1621 legte er das **Conrectorat** nieder, da er Pastor am **Thum zu Verden** ward. Er war zugleich **Canonicus** an dem kleinen **Stift St. Andrea**, und wurde in demselben zuletzt **Dechant**. Er starb No. 1637. Sein Sohn, **Albert**, (*) war Pastor zu **Scheefel**.

III. **Christoph Neubauer**, aus **Seehausen**, ohnfern **Bremen** gebürtig, hat das **Conrectorat** vermuthlich No. 1621 oder 1622 erhalten. Er ist der erste gewesen, in dessen Person das **Conrectorat**, und das **Diaconat** zu **St. Johannis**, das ihm 1633 aufgetragen worden, vereinigt gewesen. No. 1659. wurde er **Hauptpastor** zu **St. Johannis**, welches Amt er bis 1678. da er starb, verwaltete. Im Druck hat man von ihm eine **Leichenpredigt** auf **Burchard Uffelmann**, **Richter zu Verden**, unter dem Titel: **Freudenseligiger Zustand**. **Brem.** 1665. 4.

IV. **Thomas Anton Witte** war aus **Rhade**, im **Mündenschen**, gebürtig. No. 1659. kam er als **Conrector** und **Diaconus** zu **St. Johannis** hieher: doch mussten die **Scholarchen** bey seiner **Wahl** sich **reverfieren**, daß beyde **Dienste** nicht **absolut** und **beständig** mit einander verbunden seyn sollten. No. 1678 wurde er **Diaconus** am **Thum zu Verden**. Und da wurden die beyden **Dienste** wieder **getrennet**. Denn das **Diaconat** zu **St. Johannis** erhielt **Just Hinrich Krone**; das **Conrectorat** aber wurde **Hinrich Dornemann** zu **Theil**. **Witt** lebte immittelst bis No. 1684. Man hat eine **Leichpredigt** von ihm auf **Jgfr. Margaretha Neubaur**s des **Pastoris** zu **St. Johannis**, **Christoph Neubaur**s, **Tochter**, so 1660 in 4. gedruckt ist.

V. **Hinrich Dornemann** ist No. 1647. den 9. **Septbr.** zu **Scheefel**, wo sein **Vater**, **Albert Dornemann**, **Prediger** war, gebohren. Er war also ein **Enkel** des **Conrectors**, **Hinrich Dornemann**, dessen wir vorhin **Nro. II.** gedacht haben. Er ist zu **Verden** und **Rostock** unterwiesen worden. Das **Conrectorat**, das seit 1678, wegen der damaligen **Kriegeri-**

(*) Siehe die Nachricht vom **Kirchspiel Scheefel**, in unsern heiligen **Reden**, S. 127.

kriegerischen Unruhen vacant gewesen war, erhielt er No. 1680 kurz nach Michaelis, und 1683 wurde ihm, nach Just Heinrich Kronens Tod, auch das Diaconat zu St. Johannis benzelegt. No. 1688 aber wurde er von hier nach Hamburg zum Diaconus an Nicolaikirche berufen. Als er weggezogen war, schlug der Consistorialrath und Superintendent, M. Ambr. Hennings, vor, daß man das Conrectorat und Diaconat separiren möchte, welches süglich geschehen könnte, wenn Conrectori von Königl. Regierung jährlich 50; dem Diacono aber von der Stadt 100 Rthlr. zugelegt würden. Königl. Regierung aber wollte sich in diesen Vorschlag gar nicht einlassen. Zur Verwaltung des Conrectorats aber wurde von Königl. Regierung auf eine Zeitlang der nach Wildeshusen berufene Pastor, Eberhard Johann Barnstädt, hieher gesandt. In Hamburg hatte unser Dornemann seines Hauptpastoris, Johann Heinrich Horbii, halber, dessen er sich sehr annahm, vielen Verdruß: besonders von M. Johann Vake, gegen welchen er folgende beyde Schriften ans Licht zu stellen sich genöthiget sahe:

- 1) Unterdienstliches Gesuch an den Rath zu Hamburg wider M. Joh. Vake, und dessen Epidromum, oder Beyläufer. Hamb. 1694. 4. Vake ließ es selbst mit seinen Gegenanmerkungen drucken.
- 2) Aufrichtiges Bekänntnis der Wahrheit gegen die harten Beschuldigungen M. Joh. Vaken abgestattet. Hamb. 1694. 4.

Er starb 1712. den 17. Jul. Sein Sohn, Christoph Hinrich, ist 1682 den 27. Febr. zu Verden geboren, seit 1727 Professor Mathematicum zu Hamburg gewesen, und 1753 gestorben. Man sehe MÖLLERI Cimbr. litt. Tom. II. p. 167.

VI. Johann Hannies Johannis ist zu Padingbüttel im Lande Wursten geboren. Er hat No. 1684 in Kiel, und 1685 in Leipzig studirt. Als Dornemann nach Hamburg gezogen war, wurde er den Verdenschen Scholarchen zu desselben Nachfolger sehr empfohlen. Ehe der Consistorialrath und Superintendent Hennings aber einen Tag zur Wahl ansetzte, hatte der Magistrat zu Verden schon einen Candidaten aus Hamburg, Namens Peter Michaelis, zum Diacono zu St. Johannis erwählt, und die Scholarchen aus dem Rathe blieben, als ein Conrector gewählt



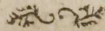
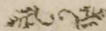
gewählt werden sollte, aus. Die übrigen Scholarchen wählten indessen diesen **Johannis** zum **Conrector**, der auch bald nachher solchen Dienst antrat. Weil aber nach dem 1685 eingerichteten **Berdenschen Kirch- und Schul-Etat** beyde Dienste nothwendig mit einander verknüpft bleiben mußten; so mußte der **Magistrat** zu **Berden** seine zum Besten des **Candidaten Michaelis** vorgenommene **Wahl** wieder aufrufen, und das **Diaconat** zu **St. Johannis** dem **Conrector Johannis** gleichfalls übertragen. Er starb 1704 den 28. März. Seine erste Ehegattin **Lucie**, geborne **Prechts**, eines **Berdenschen Rathsherrn** Tochter, die er No. 1693. den 23. Novemb. geheyrathet hatte, war bereits No. 1694 den 2. Octbr. gestorben. Die zweyte, mit der er sich 1697 den 13. Jul. verhehlte, war **Catharina Sophia Fischers**, eines **Königl. Zollverwalters** zu **Jntschen** Tochter. Der sel. **M. Joh. Ernst Stolte** rühmet dieses Mannes Gelehrsamkeit, Treue und Gottseligkeit in seinem von ihm selbst aufgesetzten, und dem **XV. Theil** der **Pastoral-Sammlungen** des sel. **Fresenii** mit einverleibten **Lebenslauf** S. 101 und 102. ganz besonders.

VII. M. Nicolaus Crusius war zu **Burg** auf der **Insul Femern** No. 1668 den 26. März geböhren. Er hat die **Schule** zu **Lübock** und **Hamburg**, wo er **Placcii Famulus** und **Schüler** war, und 1693. als er nach **Universität** gehen wollte, öffentlich de **modestia** redete, besucht, und darauf zu **Jena** 3 Jahr lang studiret, auch daselbst die **Würde** eines **Magisters** erhalten. Nach zurückgelegten akademischen **Studien** hielt er sich in **Hamburg** auf. Von daher wurde er 1701 um **Johannis** zum **Conrector** nach **Stade** berufen. Nach **Berden** aber wurde er 1704 als **Conrector** und **Diaconus** zu **St. Johannis** versetzt. Er starb 1726 den 21. Octobr. Gedruckt habe ich überall nichts von ihm gesehen, als ein deutsches Gedicht auf des **R. Fuhrmanns** Hochzeit, vom Jahr 1706, wie auch auf **M. Jac. Hackmanns** und **Sophia Elisabeth Margareth Schermers** Hochzeit vom Jahr 1707. und ein Leichengedicht auf den **Subconrector, Hinrich Solter**, von No. 1711.

VIII. M. Johann Peter Horn, ist No. 1702. den 3 März zu **Wismar**, wo sein Vater, **Johann Horn**, nachmaliger **Pastor** zu **St. Johannis** in **Berden**, sich damals als **Regiments-Prediger** befand, geböhren. Aus alten **Papieren** läßt sich zuverlässig bestätigen, daß er durch seine Mutter von einer Schwester des sel. **D. Luthers** abstamme. Nachdem er zu **Ber-**
den,

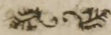
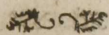
den, auf der Schule daselbst einen guten Grund der Wissenschaften ge-
 get hatte, zog er 1721 nach Helmstädt, und von da nach Jena, woselbst
 die philosophische Facultät ihn 1727 zum Magister machte, nachdem er
 kurz vorher das Conrectorat und das damit verknüpfte Johannitische Dia-
 conat erhalten hatte. Jenes trat er mit einer Rede: De Prajudiciis, an.
 Der Herr Consistorialrath **Wahrendorf** aber führte ihn vermittelst einer
 Rede ein, worin er gute Schulen mit dem Cornu Amaltheae verglich.
 Als sein Vater 1733 starb, succedirete er demselben in dem Pastorat zu
 St. Johannis, und in dem Guarnison-Prediger-Dienste. Er ist zweymal
 verheyrathet gewesen, und beyde Ehen sind mit vielen Kindern von Gott
 gesegnet worden. Seine erste Ehegattin war eine Tochter des sel. Bürger-
 meister **Haneken** aus Verden, die andere aber eine Tochter des sel. Bür-
 germeisters **Danckwerth** aus Uelzen. Er starb 1762 den 12 Decemb.
 nachdem ihm kurz zuvor sein Sohn, Herr **Johann Horn**, doch sine spe
 succedendi, war adjungiret worden.

IX. **Georg Friedrich Steigerthal** ist 1707 den 6. Julii zu
 Zollenstädt, ohnfern Harburg, wo sein Vater, **Christian Friederich**
Steigerthal, Prediger war, geböhren. Seine Mutter war **Lucia Elis-**
sabeth, geböhrene **Enckhusen**. Bis zu seinem 13 Jahr wurde er von
 besondern Hauslehrern unterwiesen. Hierauf wurde er nach Lüneburg
 in die Schule geschickt. Hier genoss er des Unterrichts des Conrectors
Burmeister, und Rectors **Elföld**. Und seines Vaters Bruder, **Hin-**
rich Wilhelm Steigerthal, der damahls Guarnison-Prediger in Lüne-
 neburg war, beschäftigte sich, ihn das Hebräische, die Logik, Oratorie
 und Mathesin zu lehren. Nachdem derselbe 1722 gestorben war, ver-
 wechselte er die Lüneburgische mit der Verdenschen Schule. Nach einigen
 Jahren begab er sich nach Helmstädt. Hier hielt er sich drey Jahre auf,
 und machte sich die Vorlesungen der berühmten Lehrer daselbst, sonderlich
 des damaligen Abts **Mosheim**, dessen Hausgenosse er auch war, zu Nutze.
 Nachdem er diese hohe Schule verlassen, hielt er sich eine Zeitlang in sei-
 nes Vaters Hause auf, wiederholete seine Collegia, und übete sich im Pre-
 digen. Nachmals zog er nach Jena, den grossen **Buddeum** zu hören,
 unter dem er auch No. 1729. eine von ihm selbst ausgearbeitete Disserta-
 tion de unctiōne sacra novi testamenti öffentlich vertheidigte. Nach
 seiner Zurückkunft von Jena übernahm er erst die Unterweisung einiger
 jungen



jungen Leute zu Tienburg. Hierauf wandte er sich nach Hamburg, und unterrichtete daselbst des ehemaligen Rathsherrn Brokes Kinder. No. 1736 erhielt er das Verdensche Conrectorat, und trat sein Amt mit einer Rede: *De tranquillitate mentis, pio iuventutis moderatori e pulvere scholastico requirenda*, an. Der Herr Consistorial-Rath Wahrendorf führte ihn mit einer Rede: *Quantum illis conveniat, qui metallicis operis vacant, cum eis, qui scholasticos labores exercent*, ein. Eine Allusion auf des neuen Conrectors Namen und Wapen gab ihm diese Materie an die Hand. Herr Steigerthal war aber nicht lange in Verden: denn er wurde schon No. 1738 nach Celle zum Prediger auf der Blumenlage berufen. Nach einigen Jahren aber wurde ihm die Superintendentur zu Siffhorn aufgetragen. Er hat dieselbe jedoch, seines frühzeitigen Todes halber, nicht lange verwalteten können.

X. Ernst Friedrich Nylius ist 1710 zur Lübe im alten Lande, Herzogthums Bremen, wo sein Vater Königlicher Solleinnehmer war, geböhren. Er hat die Schulen zu Harburg, Hamburg und Bremen frequentiret, und allenthalben unlängbare Zeugnisse, wie von seiner grossen Fähigkeit, also auch von seinem seltenen Fleiße gegeben. No. 1729. begab er sich nach Helmstädt, und von da No. 1731 nach Jena. An beyden Orten brachte er in allem 4 Jahre auf die rühmlichste Art und Weise zu. Nach zurückgelegten academischen Jahren trat er bey dem damaligen Verdenschen Amtmann und Structurario Gebhardi in Condition. Als nun Steigerthal No. 1738 nach der Cellischen Blumenlage berufen wurde, so glaubte der Magistrat zu Verden, daß er demselben keinen bessern und würdigern Nachfolger geben könnte, als unsern Herrn Nylius. Er übernahm das Conrectorat mit einer Rede: *De superstruenda medio scholarum pulveri domo pietatis & doctrinae*. Herr Nylius erfüllte die Hoffnung auch vollkommen, die man sich von ihm gemacht hatte. Denn er verwaltete das Conrectorat mit einem seltenem Eifer, und mit einer fast unnachahmlichen Arbeitsamkeit; richtete auch das damit verknüpfte Diaconat zu St. Johannis mit einer solchen Treue und Unverdrossenheit aus, daß er sich dadurch eine allgemeine Hochachtung und Liebe erwarb. No. 1742 wurde er als Diaconus zu St. Petri nach Hamburg berufen; No. 1744 aber zum Hauptprediger an eben derselben Kirche, an des sel. Palms Stelle, erwählt. Seine bishero herausgegebenen Schriften sind



sind außer den jährlichen vortrefflichen Entwürfen seiner gründlichen und erbaulichen Predigten folgende:

- 1) Ein Gedicht von der Auferstehung der Todten. Es steht in dem II. Theile der Predigten über die Lehre von der Auferstehung der Todten. S. 745.
- 2) Die Absicht des vollkommenen Gottes bey der Unvollkommenheit seiner Geschöpfe. S. Theophili und Sinceri Kanzelreden. im VI. Bande, S. 245.
- 3) Die Predigt von Jesu in ihrer wahren Vorstellung. S. Wagners Kanzelreden, im I. Bande, S. 87.
- 4) Ernst und Güte Gottes vor den Augen des Sünders. *Ebens* daselbst im IV. Bande, S. 167.
- 5) Die Ehre des Herrn bey der Schwachheit und Niedrigkeit seiner Knechte. *Ebens* daselbst im VI. B. S. 547.
- 6) Das Opfer Zions an dem Gedächtnistage seines Friedens. Hamb. 1750. 4. Diese heilige Rede ist in dem IV. Bande der homiletischen Vorrathskammer S. 169. f. wieder abgedruckt worden.
- 7) Der Ruf Gottes an die Sündler aus dem Feuer. Hamb. 1750. 4.
- 8) Die hohe Feyr des Friedens in der Stadt Gottes. Hamb. 1755. 4.
- 9) Eine Einsegnungsrede eines neuen Predigers über Offenb. II. 10. Steht in Herrn Senior Gözens Kanzelreden im VIII. Theil S. 417. f.
- 10) Die Herrlichkeit Gottes im Krieg und Frieden. Hamb. 1763. 4.

Als der wohlverdiente Sen. Wagner 1760 den 6. Julii gestorben war, trug der Magistrat zu Hamburg ihm das erledigte Seniorat an. Und auf die erste Nachricht davon ließ Herr Joh. Friedr. Wesselhöft, welcher damals in Helmstädt studirete, daselbst einen Glückwunsch an ihm auf 3 Bogen in 4. drucken, worin er die Frage: Können menschliche Wissenschaften eine Gemüthsruhe erzeugen? untersuchte und beantwortete. Inzwischen fand Herr Pastor Nylius doch Ursache, das ihm angetragene Seniorat zu verbitten: welches darauf dem Herrn Pastor Göze zu Theil ward. Als er No. 1763 den 24. Junii das 25te Jahr seines öffentlichen Lehramts zurück gelegt hatte, wünschte Herr Johann



Andr. Gottfr. Schetelig, Schulcolleg in Hamburg, ihm in einer lateinischen Schrift von 1 Bogen in 4. dazu Glück.

XI. Ludewig Carl Schnering, ein Sohn weiland **Matthias Schnerings**, Pastoris zu **Schneverding**, ist 1718 im August gebohren. Er ist zuerst in seines Vaters Hause, und darnach auf der Schule zu **Verden** in den nöthigen Sprachen und Wissenschaften unterwiesen worden. Hierauf hat er 3 Jahr lang zu **Kostock** studiret. No. 1743 den 28 März wurde er hieher berufen. Bey der Uebernehmung des Conrectorats redete er: De præstantia ac usu linguarum, in scholis nostris addiscendarum. Von hier aber wurde er No. 1754 auf die Pfarre nach **Sottrum** versetzet. Seine Schriften sind:

1) La vie & les aventures de Lazarille de Tormes, Lips. 1741. 8.

2) Les evangiles pour les dimanches. Lips. 1751. 8.

Beide Bücher sind mit vielen, die Natur der Französischen Sprache, und ihre Idiotismos betreffenden Anmerkungen versehen.

XII. Johann Andreas Nestwerdt ist 1729 in August, zu **Bruchhausen**, in der Graffschaft **Hoya**, gebohren. Sein Vater, **Joh. Bernhard Nestwerdt**, war ein angesehener Kaufmann daselbst. Er ist auf der Schule zu **Verden** unterwiesen, und hat nachhero zu **Göttingen** studiret. Wie er von **Göttingen** herunter gekommen war, wandte er sich nach **Altona**, und übte sich unter des Herrn Prof. **Stichts** Anleitung, in den morgenländischen Sprachen. No. 1754 erhielt er das **Verdensche** Conrectorat, samt dem **Diaconat** zu **St. Johannis**. No. 1763 aber das Hauptpastorat an eben dieser Kirche samt dem **Guarnisonprediger-Dienst**. Im Druck hat man von ihm eine Abhandlung von den **Propheten**. Brem. 1753. 4. In derselben ist zwar A. 3. not. b) auch eine Abhandlung von den verschiedenen Arten der göttlichen Offenbahrung versprochen; noch zur Zeit aber ist sie nicht ans Licht getreten.

XIII. Caspar Kalkmann erblickte das Licht dieser Welt No. 1737. im Januario zu **Bremen**, besuchte die Königl. Domschule und das **Athenäum** daselbst, hielt 1755 am zweyten Jubelfest, wegen des 1555 erlangten Religionsfriedens, eine öffentliche feyrlliche Rede von dem zerrüteten Zustande im weltlichen und geistlichen Regimente nach dem seligen Ableben **Lutheri**, und studirete darauf 3 Jahr zu **Helmstädt**,

wo er ein Mitglied des theologischen Seminarii war, und 1 Jahr zu Göttingen. Er wurde zwar in diesem Jahre den 7. Febr. von dem Magistrat zu Stade zum Conrector der Schule daselbst erwählt. Doch ehe er antreten konnte, ernante der Rath zu Verden ihn den 15. März zum Conrector und Diacono zu St. Johannis, welchen Ruf er dem Stadischen vorzog. Im Drucke hat man von ihm 1) eine Abhandlung über Ps. LI. 8. von der heimlichen Weisheit. Sie stehet in dem II. Bande des Theol. Magazins, im 3 St. S. 365. f. 2) Eine Beantwortung der Anfrage, was die Redensart: *Ze is man rüstge bietau*, bedeute, in dem Hannov. Magazin. 1764. S. 779. Seine Geschicklichkeit und sein Fleis heißen uns bald etwas mehrers von ihm erwarten.

§. 16.

Wir kommen nunmehr zu den Subconrectoren dieser Schule. Das Verzeichniß derselben ist dieses:

I. **Hilmar Deichmann.** Er folgte dem Infimo, Corn. Dreyern, in der Classe und im Gehalte, doch unter dem Namen eines Subconrectors No. 1655. nach, und besorgte dabey die Predigten in St. Nicolai Kirche bis 1663. Dis ist alles, was wir von ihm wissen.

II. **Georg Nicolai.** Ich kan nicht eigentlich sagen, wennehr er hieher berufen sey. Man hat zwey Gedichte von ihm auf den R. Pagen Darm. Das eine schrieb er, da er Rector in Verden ward; und mit dem andern wünschte er ihm zu seiner Hochzeit Glück. Jenes ist deutsch; dis aber lateinisch. Er starb 1683.

III. **Hinrich Solter**, ein Sohn des Rectors, M. Hinrich Solters. Er wurde 1683. hieher berufen, und erhielt gleich bey seiner Berufung die Versicherung, daß er demnächst statt der vierten die dritte Classe haben sollte, welches 1696. auch geschah. (§. 5.) Zu seiner Ehegattin hatte er **Margaretha Elisabeth Strahten**, **Georg Strahstens**, Predigers zu Brockdorf, Tochter. Er heyrathete sie No. 1686 den 5. Octobr. Einer seiner Söhne hieß **Johann Bernhard**, welcher 1711. unter dem R. **Fuhrmann** öffentlich perorirte. Er starb 1711 den 24 April.

IV. **Thomas Christoph Parpard** ist 1679 zu Dramburg in der Neumark geböhren. Sein Vater, **Johann Parpard**, war Inspector und Hauptprediger daselbst. Seine Mutter aber war **Marga-**



retha Fesseln, eine Tochter des durch viele Schriften unter den Gelehrten zur Gänge bekannten Superintendentens in der Neumark, Daniel Fessels. Er hat die Schulen zu Stargard und Cüstrin besucht, und nachher von 1700 bis 1704. theils zu Frankfurt an der Oder, theils zu Kostock studiret. No. 1711. wurde er in Verden Subconrector. Die Königliche Regierung ernannte ihn, auf des Generalsuperintendenten Dieckmanns Vorschlag, ohnmittelbar. Dis konnte der Consistorialrath und Superintendent Wagner, welcher die Verfügung vom 5 Octbr. 1706 (S. 12.) immer noch umzustossen gedachte, nicht verdamen. Er wollte den ernannten Subconrector daher nicht einführen, appellirte auch, nebst dem damaligen Pastor zu St. Johannis, Jacob Dieckmann, des Generalsuperintendenten Dieckmanns Sohn, von Königlicher Regierung Verfügung nach Wiemar. Bey so bewandten Umständen wurde dem Rector Fuhrmann unterm 8. Jan. 1712. aufgetragen, unsern Parpard einzuführen; welches auch bald darauf geschah. No. 1726 wurde er von hier nach Wittlohe berufen, und daselbst am ersten Sonntage nach Ostern zu seinem Amte eingewiesen. Hieselbst starb er 1746 den 13. März. (*)

V. Christoph Burchard Meier, aus Rothenburg. Das Jahr seiner Geburt ist mir nicht bekannt. Er ist in der Schule zu Verden unterrichtet, und hat nachher zu Helmstädt studiret. Als er 1726. um das erledigte Verdensche Subconrectorat anhielt, mußte der R. Werner in Stade ihn vorhero tentiren, ob er zu solchem Amte auch geschickt wäre. Von demselben erhielt er ein sehr gutes Zeugniß. Er wurde seiner Bitte also gewährt, und trat sein Amt im May desselben Jahrs mit einer Rede: De molestiis, necessitate & utilitate scholarum, an. Zur Anhdung derselben lud der Herr Consistorialrath Wahrendorf mit einer kleinen Schrift ein, darin er seine Gedanken über die Worte Jesu: Was hab ich mit dir zu schaffen? Joh. II. 4. eröffnete. Sie ist zu Stade auf 2 B. in 4. gedruckt. No. 1737 erhielt er das Pastorat zu Kirchwalsede, welches er bis 1763 den 24. Junii, da er starb, verwaltete.

VI. Friederich August Jäger ist 1699 zu Oldendorf, im Braunschweigischen, geboren. Sein Vater war daselbst Pastor und Superintendent. Die Schule, die er besucht hat, nachdem er in seines Vaters Hause darauf zubereitet war, ist die Einbeckische, und die Universitäten,

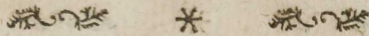
(*) Man sehe von SEELEN Stad. litt. p. 88. und Verda eyang. p. 57.

täten, wo er studiret hat, sind die zu Halle, zu Leipzig, und zu Helmstädt. Nach zurückgelegten academischen Jahren beschäftigte er sich theils in der Stadt Bremen, theils im Lüneburgischen mit der Unterweisung adlicher Jugend. Unter andern war er einige Jahre auch in dem Hause des sel. Generalklientenants von dem Bussche. Er rechnet es sich also zur Ehre, an Sr. Hochwohlgebahren, dem Herren Regierungsrathe von dem Bussche, einen Schüler gehabt zu haben. Zu dem Verdenschen Subconrectorat wurde er 1737 berufen: No. 1746 aber nach Trupe und Lillenthal, ohnfern Bremen, versetzt. Im Anfange dieses 1764 Jahrs wurde er von einem apoplectischen Zufall betroffen. Dis nöthigte ihn, sich nach einer Hülfe im Amte umzusehen. Diese wird ihm, auf Königlichen Consistorii Verfügung, vors erste, von dem ehemaligen Feldprediger, Hn. Christian Ludewig Plate, geleistet.

VII. Just Hinrich Dolge, weiland Joachim Dolgens, Pastoris zu Sandstedt, im Osterstadischen, Sohn, ist 1714 den 14 Julii geböhren. Zu Bremen, wo er die Schule und das Athenäum bey dem Dom besucht hat, hat er 1736 unter dem R. Lochner de coloniis Scientiarum disputiret. Hierauf ist er nach Göttingen gezogen, allwo er 3 Jahr lang studiret hat. Hieher ist er zum Subconrectorat No. 1746 berufen. Er hat seiner Arbeit an der Schule mit vieler Treue und Unverdroffenheit bis 1756. da er Pastor zu Daverden wurde, vorgestanden. Im Druck hat man von ihm:

- 1) Seine Antrittspredigt. Sie steht in den Brem. und Verdischen Bemühungen, im II. Versuch, S. 36. f.
- 2) Eine Grünen-Donnerstags-Predigt von dem Verhalten derer, die ihrem Jesu bey seiner Liebestafel gefallen wollen. Sie steht ebendasselbst im III. Versuch. S. 501. f.

VIII. Peter Brandt hat das Licht der Welt No. 1728. den 8. Dec. zu Hamburg, wo sein Vater, Christian Wilhelm Brandt, ein angesehenener Buchführer war, erblickt. Er hat die Schule samt dem Gymnasio seiner Vaterstadt besucht, und darauf zu Göttingen, wo er bey dem Canzler von Mosheim im Hause und am Tische war, 3 Jahr lang studiret. Er wurde zwar 1756 zum Subconrector in Verden bestellet, von diesem Posten aber schon im folgenden Jahre wieder abgerufen, und mit dem löblichen Stolzenbergischen Infanterie-Regiment, als Prediger,



ins Feld zu gehen beordert. Bey demselben blieb er bis 1760, da ihm die Pfarre zu Hederkesa anvertrauet wurde. Im Drucke liest man von ihm:

- 1) Eine Ode auf Sr. Durchl. Herzog Ferdinand an seinem Geburtsstage. 1760. 1 B. in 4.
- 2) Eine Predigt von dem grossen Unterscheid der Natur und der Gnade, steht in den Br. und Verd. Bemüh. im II. Versuche, S. 232.
- 3) Eine Predigt von der bestrafte[n] Verachtung des göttlichen Rufs, steht ebendasselbst im III. Versuche, S. 251.

IX. **Johann Christian Wehber**, ist 1731. den 20 Octobr. zu **Zimmelpforten**, ohnfern **Stade**, wo sein Vater die Bedienung eines Hausvoigts verwalte[t], geboren. Er ist erst in seines Vaters Hause, nachhero aber auf der Schule zu **Stade** unterwiesen, und hat sodann den Wissenschaften zu **Göttingen** 3 Jahr lang mit einem rühmlichen Fleiß obgelegen. Hieher wurde er, als Subconrector, No. 1757. gesehet.

§. 17.

Die **Verdenschen Cantores** sind in nachstehender Reihe auf einander gefolget:

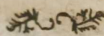
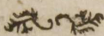
I. **Tilemann Carstens**. Er war aus **Lüneburg** gebürtig, und kam als erster Cantor No. 1578. hieher. Wie lange er gelebt, ist mir nicht bewußt.

II. **Eberhard Wolff**. Ich kan nicht eigentlich sagen, in welchem Jahre er hieher berufen sey. So viel weiß ich aus den Acten, daß er No. 1621 hier schon gewesen sey: und 1643 noch gelebt habe. Vielleicht ist er 1649. gestorben.

III. **M. Anton Härfel**. Er trat das Cantorat hieselbst 1650 um Ostern an. In dem folgenden Jahre wurde ihm zugleich das Pastorat an der **Andreaskirche** mit anvertrauet. Von hier kam er 1653. nach **Rastedt**, und No. 1658. nach **Stolham**, in der Grafschaft **Oldenburg**, allwo er No. 1678. im 57 Jahr seines Alters gestorben. (*)

IV. **Franciscus Feyer** war aus **Jena** bürtig. Denn auf dem Titelblate der nachher anzuführenden Disputationen nennet er sich **Iena-Thu-**

(*) Verda evang. p. 40.



Thuringam. Er hat zu Rostock studiret, und 1646 unter M. Mich. Cobab de confessione & pœnitentia, 1647 aber unter D. Joach. Lütke mann de sensibus interioribus disputiret. Das Verdensche Cantorat erhielt er vermuthlich 1653. im Jahr 1656 aber wurde er zum Pastor zum Jork, im alten Lande, berufen. Weil aber General-Superintendens und Consistorium dawider Einwürfe machten, und insonderheit zweifelten, ob er auch die zu solchem Dienste erforderliche Geschicklichkeit besäße, so wurde er von Königlicher Regierung an die theologische Facultät zu Greifswalde zum Examen geschickt. Von derselben brachte er ein gutes Zeugniß zurück: und darauf wurde er zu seinem Amte im Jork eingeführt. No. 1675. wurde ihm die Präpositur über die Kirchen des Altensländischen Kirchenkreises aufgetragen. Er starb aber schon 1679 den 2. December.

V. Hermann Heinecke. Er wurde No. 1661 hieher berufen. Es ist also möglich, daß zwischen Fexern und ihm noch ein anderer Cantor gewesen, oder der Cantordienst muß einige Jahr unbesezt geblieben seyn. Er wurde zwar in den Münsterschen Zeiten Pastor zu Oerel, bey Bremervörde; kehrte aber, nach Verlauf von 6 Wochen nach Verden wieder zurück, und übernahm das noch ledig stehende Cantorat wieder. Im Jahr 1696 wurde er Alters und gänzlichen Unvermögens halber pro Emerito erklärt. Er ist der letzte Cantor gewesen, der in der dritten Classe informiret hat. Die nachfolgenden sind in die vierte, die Subconrectores aber in die dritte Classe gewiesen werden. (S. 5.)

VI. Joachim Friedrich Haltmeier, aus Alvensleben, im Magdeburgischen, gebürtig, hat 1690. 1691 zu Helmstädt Jura studiret, und ist 1696 zu dem hiesigen Cantorat berufen worden. Er hat demselben bis No. 1720 den 25. December vorgestanden. Im Drucke hat man von ihm: Applausus votorum latino-teutonicus. Brem. 1693. fol. 2 Bogen.

VII. Johann Ehrenfried Lasius war vorhero Cantor zur Hoya. Hieher kam er No. 1721. Er war ein großer Tonkünstler, und ein sehr guter Schulmann. Sein Tod erfolgte 1750 den 5. September.

VIII. Johann Nicolaus Kuhlemann erblickte das Licht dieser Welt No. 1723 den 12 Febr. zu Bremen, wo sein Vater, Johann Heinrich Kuhlemann, damals Subcantor war, gebohren. Er hat zuerst



die Schule zu Jever, wohin sein Vater No. 1728 berufen ward, und nach dessen No. 1739 erfolgten Tode, die Schule zu Stade besucht. Nachher studirte er zu Rostock, wo er sonderlich Burgmann, Quistorp und Aepin hörte. No. 1750. erhielt er das Cantorat in Verden, welches er gleich im Anfange des folgenden Jahrs antrat.

§. 18.

Nun sind noch die Lehrer der untersten Classe übrig. Sie sind diese:

I. **Marthias Meier** aus Harburg, wurde 1578. hieher berufen.

II. **Ludolph Rügge**. Ich kan nicht eigentlich sagen, wennehr er hieher gekommen. Gewiß aber ist es, daß er im Jahr 1584 hier gewesen sey. Er wurde nachmals, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre, anders wohin, als Pastor, berufen.

III. **Theodor Grönhagen**. Ich weiß weiter nichts von ihm, als daß ich seiner in den Acten von 1596 und 1597 erwähnt gefunden habe. Wennehr er hieher gekommen, und wenn er gestorben sey, ist mir unbekunt.

IV. **Cornelius Dreier** war hier schon vor 1626. No. 1650 wurde **Johann Christoph Rüst** ihm zum Gehülfsen gegeben. Er starb 1655.

V. **Johann Christoph Rüst**. Was wir von diesem Manne sagen könten, das ist bereits oben §. 5. angeführt worden. Er war hier von No. 1650 bis 1655.

VI. **Adolph Rüst**, aus Hameln. Ob er des vorigen Sohn, oder Bruder, oder sonstiger Verwandter gewesen, kan ich nicht sagen. Die hiesige Bedientung erhielt er No. 1655 den 27. Novembr. Im Jahr 1678. wurde er zu dem Pastorat in Linteln berufen. Er behielt aber das Jusfinat in Verden bey, und blieb in Verden auch wohnen. Allein im Jahr 1681 kam ein anderer Infirmus, und Rüst erhielt von Königlichlicher Regierung Befehl, das Infirmarhaus zu räumen, und nach Linteln, wo das Pfarrhaus in gutem wohnbaren Stand gesetzt wäre, zu ziehen. Zu Linteln starb er 1682. den 23. April. (*)

VII. **Hinrich Schröder**. Im Jahr 1680. war zwar **Albert Kottmann**, den die Münsterschen Bedienten zum Rector zu Bremerswürde bestellt, die Schwedische Regierung aber wieder verabschiedet hatte, zum Infirmo nach Verden recommendiret, aber nicht angenommen, weil er

in

(*) Verd. evangel. p. 54.

in der Probe-lection gar zu schlecht bestanden war. Daher wurde dieser Dienst **Hinrich Schrödern**, der vorher Cantor zu Wildeshausen gewesen, von da aber durch die Katholiken, zu Münster'schen Zeiten, vertrieben war, No. 1681 zu Theile.

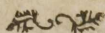
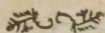
VIII. **Johann Ludewig Wessel**, war aus **Haassel**, im **Hoya'schen**, bürgerlich. Er studirte 1703. zu **Rinteln**, und wurde in eben dem Jahre, nach vorher, am 27. Novbr. abgestatteter guten Probe-lection, von den Scholarchen zu **Verden** an die unterste Classe daselbst berufen. Er starb 1729 im Novbr.

IX. **Thomas Büter**, dessen Vater, **Johann Büter**, erst zu **Büttel**, im **Osterstadischen**, und nachher zu **Linteln**, bey **Verden**, Prediger war, ist an dem zu erst genannten Orte, No. 1698 geboren. Er ist auf der Schule zu **Verden** unterwiesen, und hat zu **Helmstädt** studirt. Hieher kam er No. 1730. Der sel. Consistorialrath **Wahrendorf** führte ihn vermittelst einer Rede ein, darin er *Ludum litterarium cum militia ratione hostium, armorum & prædæ* verglich. Er selbst aber redete bey dieser Gelegenheit *de fortunato Lycæi, quod Verdae est, statu*. No. 1737 wurde er von hier auf die Pfarre zu **Zeelingen**, bey **Seven**, gesetzt.

X. **Vincenz Hinrich Kolhofen**, war aus **Magelsen** im **Amte Hoya** bürgerlich. Das Infimat erhielt er No. 1738. und trat dasselbe mit einer Rede: *De idea pueros formandi*, an. Er starb 1751 den 18. Octbr. Man rühmt ihm nach, daß er ein sehr guter und fleißiger Schulmann gewesen sey.

XI. **Johann Christian Polliz**, aus **Verden**, erhielt das Infimat No. 1752 den 16. Martii. Seine Antrittsrede handelte *de necessitate bonæ disciplinæ in scholis conservandæ*. No. 1761 wählte die Gemeinde zur **Balje**, im **Lande Kedingen**, ihn zu ihrem zweiten Prediger.

XII. **Georg Tobias Feidler** hat 1736 den 13. Octbr. das Licht der Welt zu **Verden**, wo sein Vater ein Kaufmann und Rathsherr ist, erblickt. Er hat die Schule seiner Vaterstadt besucht, und seine daselbst angefangene Studia nachher auf der Universität **Helmstädt** fortgesetzt. No. 1761 wurde er zu dem **Amte**, das er jetzt bekleidet, berufen.



Beilagen.

I.

Fundationsbrief von No. 1578.

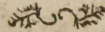
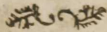
Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Hause zu St. Michaelis in Lüneburg, fügen allen und jeden unsers Stifts Verden und Vorwandten, was Würden, Standes, Conditions oder Wesens die seyn, auch sonst in gemein allen andern, so in unserm Stift Verden ihren Enthalt, Gewerb und Handthierung haben, und sonst jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Verordnung und Erhaltung der Schulen ein gar höchnötzig, nützlich, und Gott wohlgefällig Werk ist, nicht allein der Jugend halber, daß die in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disciplin, in dem heiligen Catechismo und Sprachen auferzogen und unterweiset werden möge, wie solches Gott im alten Testament selbst geboten hat, acues verbum meum filiis tuis &c. Sondern auch darum, daß gelehrte Leute erzogen werden, die hernach zur Kirchen und weltlichen Regiment tüchtig und bequem seyn mögen. Dann die Schulen gewißlich *Seminaria Ecclesiae & Reipublicae* seyn, und also derwegen Pericles nicht unrecht gesagt: *Quod scholas tollere sit Solem è mundo tollere*. Und dann uns, als von Gott dem Allmächtigen, durch gebührlige Postulation eines ehrwürdigen Thum-Capittels zu Verden und Bestettigung der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, verordnete Obrigkeit darzu seyn gebühret, daß in unserm Stifte Verden, und insonderheit in der Stadt Verden, im Süder-Ende, ein zimlich Kinder-Schul, in welcher, gleich wie in andern benachbarten Fürstenthümern, Graffschaften und Städten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Jugend in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disciplin, und dann sonderlich in Lateinischer und Griechischer Sprache, damit sie künfftig der Kirchen- und Weltlichen-Regiment dienstlich und nützlich seyn mögen, auferzogen und präpariret werden.

So haben wir, in Betrachtung unsers Amts, darin uns der Allerhöchste gesetzt, zu seinen Göttlichen Ehren, und der lieben Jugend zum besten, uns mit unserm ehrwürdigen Thum:Capittel verglichen, eine ziemliche Schul in unser Stadt Verden, im Süder-Ende, zu verordnen und anzurichten, und darzu das alte Schlaff-Haus beym Thum zur Schul bequemlich erbauen zu lassen.

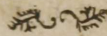
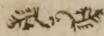
Verordnen, stiften und fundiren dieselbe hiemit, kraft dieses ofnen Briefes, dotiren und begaben dieselbige Schule mit vier tausend und sechs hundert guten Reichsthalern Haupt-Summa, die wir, unser ehrwürdig Thum:Capittel, der Rath unser Stadt Verden, und andere gutherzige Leute, darzu gegeben; wie solches alles specificce in ein sonderlich dazu verordnet Schul-Buch, deren unser ehrwürdiges Thum:Capittel eins, das ander die Vorsteher der Schul, und das dritte der Rath unser Stadt Verden, zu sich nehmen soll, verzeichnet, und die darüber aufgerichtete, und hernacher auch in das Schul-Buch verzeichnete Brief und Siegel ferner ausweisen, darinnen auch hinfürder, was zu Erhaltung und Verbesserung solcher Schul künftig gegeben wird, verzeichnet und angemerket, und solche Summa Geldes an gewisse Ort, mit unser und unsers ehrwürdigen Thum:Capittels Bewilligung, damit von den jährlichen Renten, die verordnete Schul-Personen, deren wir vier, als einen Rectorem, Conrectorem, Cantorem und Infimum anhero allbereit zur Stet vermögen und bringen lassen, ihren gemachten jährlichen Unterhalt haben mögen, auf gewisse Zins beleet werden sollen; Was auch hinfürder über das igtgedachte Corpus der 4600 Rthlr. und deren davon kommenden jährlichen Zinsen, als 230 Rthlr. zur Schul verordnet und gegeben würde, daß solches zu fürderlichster Gelegenheit durch die Vorsteher auch auf Renten beleet, und dieselben Rente jährlich pro rata, nachdeme jede Schul-Persohn Besoldung hat, und dero nach Gelegenheit derselben gebühren würde, zur Verbesserung der Besoldungen unter die Schul-Personen, jährlich getreulich durch die Vorsteher der Schul, pro tempore, getheilet werden, und sollen solche Haupt-Summen und dero jährliche Rente und Aufkünfte hinführo zu ewigen Zeiten bey solcher gestiften Schul gelassen werden, seyn und bleiben.

Von solcher obangeregten Haupt-Summe Renten soll dem Rectori jährlich ein hundert Reichsthaler und freye bequeme Behausung gegeben



verschaffet werden, dem Conrector 60 Rthlr. und eine freye Behausung, dem Cantori 50 Rthlr. und eine bequeme Behausung, dem Infimo 20 Rthlr. einen freyen Tisch mit dem Chor-Schülern bey dem Herrn des Thum-Capittels, und eine bequeme habitation, und soll der Infimus dem Chor zu St. Iohannis und Nicolaus zu verwahren schuldig seyn, davor ihm ein halb Molt Roggen, welches sonst der Custos zu St. Nicolaus vom Stiffts-Hofe jährlich gehabt, und 8 Marcß Lübsch, so ihm bey dem Vicarien im Thum verordnet, jährlich folgen. Und sollen zu Belegung obgedachter Haupt-Summa, und Einnehmung der jährlichen Rente, hiemit zu Vorstehern der Schul der Ehrwürdige, Ehrbare, Ehrenveste Ehr Georgen von Mandelschlo, Thum-Herr und Scholaster, die Würdigen, Wohlgelehrten Ehr M. David Huberinus, Thum-Prediger, und Ehr Johann Meyer, beyde Canonici zu St. Andreas, und der Ersam Christoffer Weselow, Nahtmann zu Verden, verordnet seyn, und sollen dieselben und ihre Nachfolger, dem Rectori und seinen Collegen ihre Besoldungen, alle quartal pro rata frey ohne einige Abkürzung, oder Auffenthalt, entrichten, und die Erlegung des ersten Quartal-Geldes aufs schirst künftigen Johannis zu Mitten-Sommer angehen, und damit den Schul-Gesellen mittler Zeit, ehe solche Haupt-Summa an einen Ort belegt und zusammen gebracht werden kan, ihre Besoldung desto richtiger gegeben werden könne, wollen wir auf nehesten Land-Tage mit unserm ehrwürdigen Thum-Capitel und Ritterschafft die Wege treffen, daß zwey hundert und dreyßig Thaler, als ein Jahr Besoldung in Borrath gebracht werden sollen. So sollen auch obgedachte verordnete den Schul-Verwandten ihre Behausungen und Wohnungen im nothdürfftigen wesentlichen Bau und Besserung erhalten; Ferner sollen die Vorsteher den Schul-Visitatorn, so hernach benannt, alle Jahr, ihres Einnehmens und Ausgebens richtige und beständige Rechnung thun, und die Visitatores daran seyn, daß die drey Schul-Bücher fleißig gewahret, und alle Jahr, wann Visitationes gehalten, richtig gemacht, und die Gelegenheit der Aufkünften, und was sich von einer Zeit zur andern zugetragen, darin verzeichnet werden, damit man stetige Nachrichtung habe, wie mit dem zur Schul geordneten Geld und sonsten gefahren und gehandelt worden.

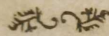
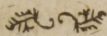
Damit auch gute Ordnung in der Schul gehalten und Aufsicht geschehe, daß den Schul-Gesellen ihre Besoldung zu rechter Zeit entrichtet,
 sie



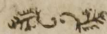
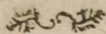
ſie auch ihrem Amt und Beruff mit fleißiger Lehr und gutem Leben nachkommen; So ſollen allezeit neun Viſitatores ſeyn, als zween von unſern Rächten, deren wir allezeit einen, wann viſitiret werden ſoll, verordnen wollen, demſelben ſoll jederzeit unſer Amtmann auf unſerm Stiffts-Hoſe zu Verden zugegeben werden, zween aus unſerm erwürdigen Thum-Capitel, als iſo der Thum-Dechant Herr Nicolaus Hermeling, weil aber derſelbe dieſe Zeit mit Leibes-Schwachheit beladen, an deſſelben Statt Herr Andreas von Mandelſchlo, als Senior, und Herr Jürgen von Mandelſchlo, als Scholaſter; wo es ſich aber begeben, daß der Scholaſter nicht reſidiren würde, ſo ſoll der andern Thum-Herren einer an deſſelben Statt verordnet werden; Ferner ſind zu Viſitatorn verordnet, Herr Heinrich Haſelbuſch, Dechant, Herr David Huberinus, Thum-Prediger und Canonicus zu St. Andreas, item der Paſtor zu St. Johannis und allezeit der älteſte Bürgermeiſter unſer Stadt-Verden, und einer des Rahts, den der Raht jederzeit darzu verordnen ſoll, die alle, ſo lange ſie Lebens- und Leibes-Vermögliſchkeit halben kunten, zu Viſitatorn oder Schul-Herren verordnet ſeyn und bleiben, auch ſie und ihre Nachkommen, alle und jedes Jahr zweymahl-Viſitation, die erſte allezeit den achten Tag vor Johannis zu mitten Sommer, die andere den achten Tag vor Wehnhachten, oder dem S. Chriſt-Tag, ſo ferne ſolche Tage keine Feyer-Tage ſeyn, und ſie, die Viſitatores, ſämtlich dabey ſeyn, und die Zeit über, ſo lang die Viſitation wäret, bleiben, und ſich nicht abſentiren, oder etwas anders, dann Leibes-Unvermögenheit hindern laſſen ſollen; Und ſollen die Viſitatores vor allen Dingen daran ſeyn, daß der Rector und die andern Schul-Verwandten eines gottsfürchtigen, erbaren, aufrichtigen, frommen, züchtigen Lebens und Wandels ſeyn, und ein jeder ſeines Dienſtes getreulich und fleißig warte, und ſo fern über Zuvoſicht, einer oder mehr von den Schul-Verwandten ſich zu leichtfertigkeit begeben, in Lehr oder Leben ſtraffbar ſeyn, und ſeines Dienſtes nicht mit getreuen Fleiß auswarten würde, ſollen ſie den- oder dieſelben ermahnen, davon bey Verluſt des Dienſtes abzustehen, da aber die Vermahnung nicht Statt haben möchte, ſollen ſie den- oder dieſelben, doch in alle Wege mit unſerm Vorwiſſen, removiren, und tügtichere an die Stett annehmen. Das zuvor zu kommen, ſollen die andern Schul-Gefellen, oder Vorwandten, dem Rectori im Schul-Regiment gebührlichen Gehorſam und Folge leiſten, und ſie ſich durchaus fried-



lich und einig gegeneinander verhalten, und ihren discipeln mit guten Exempeln vorgehen; Und sollen die Schul-Persohnen aller bürgerlichen Pflicht und Beschwerung, auch allerhand Schatzung, Türcken-Hülff, Reichs-Steuer und anderer Bürden, welcherley die jeho seyn, und Nahmen haben, oder künfftig vorkommen möchten, exempt und befreyt seyn und bleiben, und deren von uns und unserm ehrwürdigen Thum Capittel zu jederzeit enthoben, vertreten und benommen werden, und sonst in allen andern Fällen der geistlichen Privilegien im Süder-Ende genießen und entgelten, und darüber von niemanden beschweret werden. Mit den Lectionibus und wie es in der Schul zu halten, soll die Anordnung nach Gelegenheit der Knaben und Schüler von dem Rectore auf Gutachten der Visitatoren, oder da sie dessen nicht einig werden können, auf unser ratification oder nach Gelegenheit, Verbesserung und Aenderung gemacht und gestellet werden. Nachdem zu Aufnehmung und Erhaltung der Schul, und zu gedenen und frommen der Jugend, gebührliche strenge, ernsthaftige und ordentliche disciplin und Zucht, ja so hoch, als gute lehre, vonnöthen, und gleich wie die Knaben unterschiedlich seyn, daß etliche mit guter Vermahnung und Worten können gezogen werden, etliche aber nicht fort wollen, es kommen dann bisweilen Ruthen und Wort zusammen; Also werden imgleichen die Eltern unterschiedlich befunden, daß etliche gern sehen und woll leiden mögen, wenn ihre Kinder sich nicht mit Worten ziehen lassen, daß die Ruthen dazu gebraucht werden, etliche auch der Art und Natur, daß sie nicht, oder je gar übel gedulden können, daß ihre Kinder nach Gelegenheit mit der Ruthen gezüchtigt werden; Derowegen sich oft begibt, daß solche unbescheidene Eltern, wann ihnen von ihren Kindern und Zärtlingen Klage einkommt, sich unterstehen, die Schul-Persohnen darum zu Rede zu setzen, auch wohl zu überfallen, und zu beschädigen, drohen dürffen; Solches aber nicht allein die Schul-Persohnen in ihren Dienst verdrießlich macht, und ihnen zum höchsten beschwerlich, sondern auch der Jugend grosser Verderb und Untergang, auch den andern Knaben ärgerlich, und derwegen keineswegs zu leiden; so soll durch die Visitatoren, zu allen Visitationen, und wann es die Nothdurfft erfordert, den Schul-Persohnen in der disciplin und Straff gebührliche Unterscheid und Maß, nach Gelegenheit der Knaben, zu halten, mit Fleiß eingebunden und angezeigt werden, und sich darauf ihres Amts getreulich verhalten; Derowegen sollen
und



und wollen die Visitatores daran seyn, und der Gebühr über die Schul-Persohnen halten, daß sie in ihrem Amt und Schul-Dienst, unüberlauffen bleiben, und nicht zu Rede gesetzt, molestirt oder beschweret werden; Würde aber jemand, wer der auch wäre, von seinen Kindern berichtet, daß sie über die Gebühr und Maas mit Ruthen, oder sonst von den Schul-Persohnen gestrafft und gezüchtigt, und sich dessen beschwert finden, von dem; oder denselben sollen die Schul-Persohnen unüberlauffen, und unzurecht gesetzt gelassen, sondern ihre Beschwerde, die der; oder dieselben, zu haben vermeinen, an die Visitatoren sämtlich gelangen lassen, die sollen hiemit befehliget seyn, alsdann darauf die Gelegenheit zu erkundigen, und darüber, nach Befindung der Gelegenheit, die Gebühr zu verschaffen; da auch sonst jemand, es wäre in der Stadt oder Süderende, die Schul-Persohnen etwa um zu besprechen, oder zu beklagen hätte, der soll das vor niemand anders zu thun macht haben, sie auch vor niemand anders in prima instantia zu antworten schuldig seyn, dann allein vor den Visitatoren sämtlich, die auch in allen bürgerlichen Sachen Verhör und gebührlichen Bescheid und Entscheidung sämtlich zu thun, hiemit gemechtigt und befehliget seyn sollen; Da sie aber die vorkommende Sachen vor sich nicht entscheiden könnten, so sollen sie dieselben an uns und an unser ehrwürdiges Thum-Capittel bringen, so wollen wir mit ihnen darauf die Gebühr und Billigkeit vorschaffen, und sie jedermänniglich zugleich und recht halten, daß hierüber die Schul-Gesellen von keiner Privat-Persohn, wer die auch sey, nicht molestirt oder beschwert werden. Mit dem Rectore des Introitus, Cantore der Cantilenen, Hochzeit, Knaben und Leich-Gelds halben, und dergleichen, soll es, wie hernach folgt, bis auf unser und unsers ehrwürdigen Thum-Capittels weitere, oder anderweitige Ordnung gehalten werden, wie folgt: Pro introitu soll ein jeder Schüler, das erste mahl, wann er in die Schule kompt, dem Rectori sechs Groten, oder vier Schilling, geben; aber der Rector soll darinnen die Bescheidenheit halten, daß er von den Armen und Unvermögenden solche sechs Groten, oder vier Schilling, nicht fordere. Ueber solchen introitum, eins vor alles, soll kein Schüler etwas mehr zu Schul-Geld zu geben schuldig, sondern damit ein jeder Schüler frey seyn; Wolte aber jemand zu mehrer Danckbarkeit etwas mehrers geben, das soll zu jedes Gefallen und guten Willen stehen. Der Cantor soll auf Nativitatis Christi jährlich ein Cantilenam componi-



poniren, und der Conrector die Vers dazu machen, und sich der Cantor deswegen mit dem Conrectore bewilliger Weise vergleichen; Und da jemand der Schüler die von ihm begeren würde, so soll ihm vor jede Stimm von einem Schüler, der sie fordert, ein arcus Papier und ein halber Brot, und so manniige Stimm einer begeret, so manniiger arcus Papier und so mancher halber Brot gegeben werden; Es soll aber kein Schüler verbunden seyn, eine oder mehr Stimmen zu nehmen, oder zu fordern, sondern solches in eines jeden guten Gefallen oder Willen stehen. Wann ein Hochzeit ist, und dazu Gesang in der Kirchen begehrt wird, so sollen die im Süder-Ende und in der Stadt dem Cantori, wie bishero gebräuchlich gewesen, zwey Gericht und eine Kanne Bier ins Haus geben; die Leute aber, die außershalb der Stadt gessen, und Gesang begehren, sollen dem Cantori sechs Groten oder vier Schilling geben; wolte aber ein paar Hochzeit-Volk ein Brautmessen figurirt haben, die sollen sich mit dem Cantore zuvor darum vergleichen. Dem Cantori soll auch das Alleluja-Geld, item das Salve Regina Geld, und was sonst darzu gehöret; aber den Knaben, so die Alleluja oder Responsorja singen, soll was ihnen von Alters von Vultum tuum und von der Früh-Messen gebühret, bleiben und folgen, und soll hievon dem Cantori ein Verzeichniß zugestellet werden, damit er wisse, was es sey, und künftig kein Mißverstand deswegen vorkomme; dann solches ungefehrlich drey Thaler tragen solle; Wann ein Leich ist, und darzu zween, drey oder alle vier Schul-Persohnen begehrt werden, so soll jedem sechs Grote gegeben werden, und soll jedermann frey stehen, wie viel er der Schul-Persohnen zur Begräbniß fordern will; Und wann ein Schul-Persohn allein begehrt wird, so soll allezeit im Cappel zu St. Johannis der Infimus allein, im Thum aber, und zu St. Andreas, wann einer allein gefordert wird, allezeit der Cantor gehen; würde aber ein halber Process, als zwe Schul-Persohnen, gefordert, so soll der Cantor und Infimus gehen, auch allezeit die Gelegenheit betrachtet werden, daß den Armen umsonst gewillfahret und gesungen, auch diese Ordnung mit den Binnen- und Buten-Leuten gehalten werden. Damit auch leiglich die Strassen-Läufer abgeschafft, und den Armen-Schülern, durch die unartigen muhtwilligen Bettelbuben das Brod nicht vor dem Munde abgeschnitten werde, so soll der Rector die Verordnung thun, daß die Armen-Schüler, so das Allmosen begehren, ordentlich aufgezeichnet, und einer von den

Eltesten

Eltesten Armen-Schülern verordnet werden, der mit den Armen-Schülern ordentlich, und in der Proceß mit einem Korbe umgehe und Oskiatim singen, und was an Geld gegeben in ein verschlossen Büchß gesteckt, das selbige durch den Rectorn, auch die Victualien, so im Korbe gegeben, treulich ausgetheilet, und solches zum Anfang in der Wochen zweymahl, als des Mittewochens und des Sonntags geschehen. Des alles zu wahrer Urkund haben wir diese Foundation, deren drey auf Pergamen geschriben gleichlauts, aufgericht, die eine unserm ehrwürdigen Thum-Capittel, die andere den Vorstehern der Schul, und die dritte dem Racht unser Stadt Berden zugestellet worden, mit unser eigen Hand unterschriben, und unser Insiegel vor uns und unsere Nachkommen daran hangen lassen.

Und wir Dechant, Senior und ganz Capittel der Thum-Kirchen zu Berden, bekennen und bezeugen, daß solches alles mit unserm guten Wissen, Consens und Willen geschehen, und so viel uns und unsere Nachkommen betrifft, und vermög des Schul-Buchß, und darin verzeichneter Brief und Siegel, zur Schul verordnet und gegeben, das wollen wir und unsere Nachkommen dabey in Ewigkeit unverrückt lassen, und alles stett, fest, unverbrochen halten, und unsers äussersten Vermögens zu halten verschaffen. Dessen zu mehrer Sicherheit haben wir unser Sigillum Majestatis bey hochgedachts unsers G. F. und Herrn Insiegel hangen lassen. Und wir Bürgermeister und Racht der Stadt Berden bekennen und bezeugen vor uns und unsere Nachkommen, daß solches alles mit unser Bewilligung also geschehen. Gereden und geloben demnach vor uns und unsere Nachkommen, daß wir alles, was in dieser Foundation begriffen, und uns und unsere Nachkommen belangt, stett, fest und unverbrochen halten, auch alles dasjenige, so wir zu solcher Schul, vermöge des Schul-Buchß und unser recognition, zu geben versprochen und zugesagt, bey der Schul in Ewigkeit unverrückt lassen, dasselbige zur bestimmten Zeit jedes Jahr entrichten, reichen und leisten sollen und wollen. Urkundlich und in fester Haltung, haben wir der Stadt Berden Insiegel auch wissentlich hieran gehangen. Welches geschehen ist am heiligen Oster-Abend, war der neun und zwanzigste Tag des Monats Martii, nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gebuhrt, im funffzehnen hundersten und acht und siebenzigsten Jahre.

EBERHARDT.

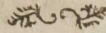
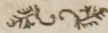
(L. S.)
(App.)

(L. S.)
(Cap.)

(L. S.)
(S.)

h

II. Re-



II.

Leges Lycæi Regii Verdenſis.

I. **F**uturus Verdenſis ſcholæ civis nomen ſuum apud Rectorem profiteatur, profeſſus examinetur, introducatur, locetur, utque obedientiam docentibus ſingulis convenienter præſtet, obſtringatur.

2. Rerum ſive publice ſive privatim agendarum principium atque finem Deum faciat, eius ſanctiſſimum nomen pie veneretur & ab omnibus blaſphemiis temerariis que imprecandi formulis ſeſe proſus abſtineat.

3. Templum diebus Dominicis, Feſtis aliisque cultui ſacro deſtinatis, dato campano ſigno, mature frequentet, locumque ſibi dicatum ſine omni tumultu occupet, teneat.

4. Cantori in cantu, quem ita vocant, choralis, cujuſvis claſſis diſcipulus, maxime, cui victorii Regii aut chori beneficio frui datur, prætermiſſis conſabulationibus ineptiſve præſtet operam; dum organa pulſantur muſica, non niſi codicem ſacrum aliumve pietatis ſtudio dicatum libellum vorſet legatque.

5. Sermonem ſacrum ſine garritu, riſu ſtrepitu, attente audiat, quæ adducuntur ex ſacris dicta evolvat, artificium diſponendi ſi ſuperior ſit, adnotet; inferior autem potiora rerum momenta pro captu obſervet aut conſignet, examinibus etiam catechetiſ publicè haberi ſolitis minime ſe ſubducatur.

6. Nulli ſit integrum, niſi publicis ſacris finitis & impetrata, ſi neceſſitatis urgeat, a præceptore venia diſcedere e templo, multo minus tumultuantem movere abitum, ſecus ab obſervatore notabitur, gravemque ſentiet animadverſionem.

7. Quum ſobrietas, optima, pietatis cuſtos, rerumque diſcendarum alumna ſit: nemo non ex noſtris ejus ſe ſtudioſiſſimum præbeat, dicata commeſſationibus compotationibusque conventicula ſuſpectis in locis proſus devitet; nocturnasque
gralla-

graffationes per vias publicas, clamorem, inhonestas saltationes & id genus alia, liberali ingenio minus digna, fugiat, averfeturque.

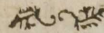
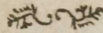
8. Viros quosvis honoratiores, præceptoresque suos, cum privatim tum publice, convenienti modo veneretur, amicitiam ex honestate sinceroque litterarum amore oriundam cum commilitonibus foveat, rixas contra & discordiam omnem studiose declinet.

9. Ludum litterarium ante horologii indicium, quoad fieri potest, vel saltim in puncto horæ ad preces fundendas & lectiones audiendas tam matutinis quam pomeridianis horis ingrediat, in eodem debitam modestiam, attentionem & industriam probet, arma scholastica in promptu habeat, aures oculosque in docentem conjiciat, lectiones præsentis, seclusis extraordinariis aliis quibuscunque, diligenter audiat, dubiorum ex iis forsan nascentium solutionem modeste petat, nec sine permissione ante definitum tempus e schola discedat, multo minus suo ausu ab ordinariis lectionibus prorsus absit.

10. Dimissa schola sine clamore & strepitu quisque se ad hospitium domiciliumve suum recipiat, in processu item publico funerumque deductione vitata confusione vociferatione ac petulantia bonum ordinem cum modestia observet.

11. Exercitia stili injuncta, tam extemporalia quam domestica, tam græca quam latina, orationes, item chrias, themata & versus, Ciceronem aliosque purioris latinitatis autores præcipue imitando diligenter suo Marte componat, peculiari libello, cui simul inscribat nomen suum, præceptoris, & classis, locum etiam, quem in eadem obtinet, mensẽ præterea & diem, quo quodque scriptum correctumque sit, addito exercitiorum numero observata munditia inferat, stasque temporibus promte exhibeat.

12. A duabus superioribus Lycei nostri classibus germanismus exulet, purusque Latialis sermo, vitatis obsoletis, peregrinis, inusitatisque vocibus, quam diligentissime exerceantur. Vernaculo sermone utentem pœna ex arbitrio docentium excipiet. Cum discipulorum animos non parum distrahat librorum



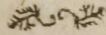
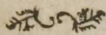
stolido & multitudo & permulatio, nefas erit multi variis vel se ob-
ruere, vel inconsultis præceptoribus libros emere, aut permutan-
do acquirere, multo minus impios, impuros, futilesque five do-
mi five in schola habere & legere. Corporis cultus mundus &
vestimenta sint honesta, neque abhorreant a musarum casta sim-
plicitate & simplici castitate: quatuor superiorum classium alumi-
ni non nisi pallio amicti, eoque non diffuente aut stolide com-
plicato, sed humeris rite adaptato cum intra, tam extra scholam,
decenter incedant.

13. Quæ in scholis geruntur, & maxime quoad disciplinam
obveniunt, nemo divulgat; querelarum vere si quid habeat ob-
rigidiorum exercendi modum, non ad parentes sed rectorem
deferat, vel, ut fundatio scholæ nostræ jubet, ad scholæ visita-
tores, quorum iudicio standum cum docentibus tum discen-
tibus erit.

14. Bombardas, sclopeta, & id genus alia exerceat nullus,
sicut nec ulli, cuicumque etiam classi adiecto, erit integrum gla-
dium gestare, quocumque tempore, loco & colore id fiat, sub
pœna non solum jacturæ, sed etiam gravioris mulctæ aut carceris.
Duellorum rei præterea e schola nostra prævio publico culpæ
iudicio excludantur.

15. A lusu inhonesto, cujuscunque nominis, studiose sibi
caveant nostri, in aquam æstivo, atque glaciem hyberno tem-
pore non descendant, nisi gravissimam experiri pœnam velint.

16. In patriam aliorsumve peregre abeat nemo, sine Recto-
ris præscitu; multonimus eo invito ante lectionum ordinarium
finem five clam five palam discedat, aut, sub prætextu abitus, in
urbe haereat, gladioque accinctus discurrat. Abiturus vero exa-
mini ordinario prius intersit, sermone publico scholæ vale dicat,
atque decenter testimonium a Rectore petat.



III.

Leges Convictorii Regii,
quod Verda est.

I. **A**d beneficium Convictorii, a Serenissimi Regis Nostri Munificentia, nonnisi probis, modestis, bonamque de se spem concitantibus destinatum, admittendus nemo, nisi Perillustri Regiminis Regii auctoritate designatus confirmatusque.

II. Veluti in Alumnorum numerum recipiendus iis in arte Musica gaudere progressibus debet, ut ad cantum, quem dicimus, figuralem in templis exornandum adhiberi utiliter queat, ita postquam receptus est, nunquam exercitio Musico, sive in coetu sacro, sive scholastico sese temere subducat, Cantorive concentum dirigenti obedientiam promptam deneget.

III. Oeonomo eiusdemque domesticis molestias creet convictorum nullus. Quod si tamen vel ipse vel Alumni justas conquerendi causas habeant, aut aliquid offensarum simultatisve intercedat, Inspectoribus id indicetur, a quibus, si componi non queat, ad Perillustre Regimen Regium decenter deferatur.

IV. Prandio hora merid. XI. coenae VI. vespertina dicta esto, neque tamen vel prandium vel coena ultra unius horae spacium extendatur. Quo finito quisque, relictis Oeonomi adibus, ex templo ad sua redeat, nequaquam vero ad consortiones pravas aut latibula alia prius divertat, multo minus in iis pernoctet.

V. Nemo nisi aeger vel alia gravi fatis causa impeditus a convictorio, tempore capiendi cibi, absit, atque interea in locis suspectis moretur, absens notabitur ab observatore, qui causam Inspectoribus indicet examinandam.

VI. Antequam cibo (eum in finem tempestive apparando) manum admoveant convictores pransuri, legantur ex Bibliis Lutheri Psalmi duo Davidici, coenae vero capiendae praemittantur ex N. T. capita totidem, a quatuor superioribus alterno ordine legenda,



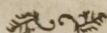
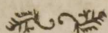
genda. Reliqui duo alumni preces clara & distincta voce, ante & post cibum, eodem ordine dicant. Negligens devolutum ad se legendi precesve dicendi munus duobus affibus, usui pauperum dicandis multabitur. Irreligiosus autem & minus attentus inter sacrum hoc negotium severiorem Inspectorum animadversionem indubie merebitur.

VII. Mores & gestus in convictu & alias concinnos, decentes ac modestos observabit atque laudabili vitæ generi studebit, ulteriorem Superiorum favorem sibi conciliaturus. Contra, quisquis profano divini nominis & verbi abusu, futiliter dejerando, obscænis scurrilibusve verbis, indignis factis, inficetis gestibus, contumeliosis dictæriis, aliisve in venerationem Numinis aut proximi dilectionem impingentibus dictis, operibusve, voracitate item indecora, cibive appositi contentu, aut minus digna tractatione peccare ausus fuerit, aut temporariam aut pro delicti conditione perpetuam beneficii jacturam experietur.

VIII. Superiores alumni non modo aliis bono exemplo præluceant, modestiæque suæ & morum elegantia ad imitationem invitent, sed & duo ex iis per hebdomadam præfectorum atque observatorum munus, idque alternum, sustineant, non imperando vel iniqua reliquis imponendo, sed immodestos modeste dehortando, latino ut inter se sermone utantur urgendo, a rixis & altercationibus avocando, multam a transgressoribus exigendo, delicta extantiora Inspectoribus indicando, deque reliquorum moribus ad Inspectorum interrogata ingenue respondendo, nisi & ipsi, ob negligentiam debiti sui, datumve improbitatis exemplum, graviolem incurere poenam velint.

IX. Gladio accinctus ad victorium accedat nemo. Honesto quoque & decente amictu utatur quisque, nihilque hic liceat, quod vel vanam novitatem aut levitatem superfluousve sumtus redoleat. Nihil denique concessum esto, quod foris domique judicatur esse deforme, ac bonarum artium cultoribus indecorum.

X. Dicturus victorio Vale mature id Inspectoribus indicet, non prius dimittendus, quam publico specimine, sive Orationario



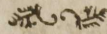
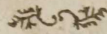
torio five Disputatorio, non male nec in ingratum Munificentia Regia beneficium collatum esse, dextre probaverit.

IV.

Des Hamb. Bürgermeisters, Albert von Eiken
Schreiben an Eberhard von Bothmer, Ca-
nonic. und Thesaurar. zu Verden ꝛ.
de Ao. 1628. d. 2. Octobr.

Wohlehrwürdiger, Gestrenger und Bester, Großgünstiger
Herr und Freund!

Demnach Ew. Wohlehrw. Gest. bey diesem Zustande mit mir in Ham-
burgk in gute Kund- und Freundschaft gerathen, also kan ich nicht
unterlassen, Dieselbe durch ein Schreiben zu ersuchen. Es ist aber Ew.
Wohlehrw. Gest. bewußt, daß der Schulen-Rector zu Verden, M. Ni-
colaus Glaserus sich eine Zeit bey uns im Exilio verhalten müssen, und
demnach seiner Person Zustand im Besten gedacht, indeme unsere Schule
mit einem Rectore in Eil nicht hat versehen werden können, als hat sich
ein Hochweiser Rath, neben andern Schulhern gefallen lassen, daß er
dem Hn. Conrectori, bis die Stätte wiederum ersetzt würde, adjun-
giret. Nun hat er berichtet, daß er nicht allein wegen seines Recterats,
sondern auch anderer Gelegenheit halber sich, in continenti, wo er sich
seiner Sachen alda nicht mehrentheils verlustig machen wolte, begeben
müßte, als ist solches auch endlichen an mich gelanget. Dieweil aber die
Schule, wegen dieses verwirrten Zustandes, noch zur Zeit mit keinem
Rectore wiederum versehen, und obbemeldeter Glaserus an dessen Stäte,
dem Conrectori, der gemeinen Schule zum Besten die Hand eine Zeit-
lang noch bieten könnte, als wäre an Ew. Wohlehrw. Gestr. mein dienst-
liche Pitt bey dem Herrn Thumdechanten zu Verden und andern Herren
Scholarchen unbefchwert zu versuchen, ob es möglich zu erhalten, daß
obbemeldeter Glaserus bis gegen Ostern, oder, wo die Stäte des Recto-
ris



ris ehe zu ersehen, nur bis zur selbigen Zeit, sine prajudicio des seinen, alhier in Hamburgk sein und verbleiben möchte. Hieran würde nicht allein meiner Person ein besonder Wohlgefallen geschehen, sondern wo E. Wohlhrw. Gestr. und andern Herren wiederum angenehme Dienste erzeigen kan, soll dieses jederzeit in Acht genommen, und in keine Vergessenseit gestellet werden. E. Wohlhrw. Gestr. hiemit göttlicher Obacht zu aller fürderlichen gedeilichen Wohlfart zum treulichsten empfehlet. Hamburgk, den 2. Octb. No. 1628.

Albert von Eitzen
Bürgermeister in Hamburgk.

V.

Verzeichniß dessen, was die Capitularen und Donatarien in ihren Hebungen abgezogen, und wohin solches wieder verwendet.

A. Einnahme

Sieben und funfzig Molt Roggen	228	Rthlr.	—	gr.
Residenzgelder	187	"	—	"
Rosfgelder	27	"	—	"
Dyfergeld	42	"	—	"
Schmalzehenden	150	"	—	"
Lectoratgeld	35	"	—	"
Die Scholasterey	98	"	—	"
Von der umgeschlagenem 400 Rthlr. Weinkauf den 7ten Theil	57	"	—	"
Das Kölenamt	20	"	—	"
Memoriengelder	100	"	—	"
Der Vicarien Residenzgelder	34	"	—	"

Summa 978 Rthlr. — gr.

B. Aus.

B. Ausgabe.

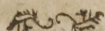
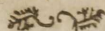
Ehrl. D. Burch. Uffelman, Königl. Richter in Verden	zur Verbesserung seines Salarii	100	Rthlr.	—	gr.
Dem Medico, D. Busmann, wegen Haushaur		24	"	—	"
Ehrl. Superintendenti, Hinr. Rimpfhoff		63	"	—	"
M. Ant. Herftall zu S. Andreas		100	"	—	"
M. Henrico Soltero, Rectori		60	"	—	"
Christoph Neubauern, Conrectori		60	"	—	"
Cantori		50	"	—	"
Cornelio Dreyern, dem vierten Collegen		40	"	—	"
Iohann Christoffer, Infimo, soll des jüngsten Rösters Dienst zugelegt werden, welcher ohne die Accidencien ohngefähr 60 Rthlr. tragen kan.					
Dem teutschen Schulmeister, Johann Nyßkät		30	"	—	"
Dem Organisten, Nikl. Fresen		21	"	—	"
Hermanno Wulff, Röstler zu S. Andreas		43	"	—	"
Dem Bauschreiber zu den vorhin gehaltenen 45 Rthlr. annoch zugelegt		75	"	—	"
Der Structur zu den vorigen Intraden noch zugelegt		312	"	—	"
Summa		978	Rthlr.	—	gr.

Nach vorher specificirten, sowol in Einnahme, als Ausgabe eingerichteten Extract soll sich der Structurarius in Verden, Henrich Poppe, bis zur Königl. Majest. allergnädigsten Ratification zu reguliren haben. Signatum Verden, den 17. October 1651.

VI.

Revers wegen der Conrectorat-Wahl.

Demnach eine Zeithero das Diaconat zu St. Johannis in der Alten- und das Conrectorat der Schule in der Süderstadt Verden ein Subiectum verwaltet, und dazu gesetzt worden, die zwey ernennete Dienste aber ganz separat und absonderlich sind, also daß Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden zu angezogenem Diaconat eine absonderliche Person für sich zu bestellen haben, und dann anjeko sich abermahlen zuge- tragen, daß ein Subiectum, nemlich Ehr Antonius Witten, mit vor- gedachten zween Diensten, als mit dem Diaconat zu St. Johannis in der alten Stadt Verden von Bürgermeister und Rath daselbst mit dem



Conrektorat der Schulen in der Süderstadt Verden von den p. t. Herrn Scholarchen versehen; so thun wir Untenbenannte p. t. Scholarchen auf Begehren Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden und einen gleichförmigen Gegen-Revers uns hiemit reversiren, und bekennen, daß die vorige und jetzige Coniunction der zweyen Dienste, als gedachten Diaconats und Conrektorats, in Consequentiam nicht zuziehen, noch zu einigem Präjuditz gereichen kan oder mag, sondern gleich es zwey separate Dienste jedes und allemal gewesen, wie annoch, also bleibt auch einem jeden Theile bevor, dieselbe Dienste mit einer absonderlichen Person zu besetzen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Pertschafften. So geschehen Verden, den 28. Jul. 1659.

(L. S.)

Burchard Uffelmann. I. U. D.
& Sac. Reg. Maj. Sueciæ Iudex,
ut ex Inspector Scholæ ibidem
Subcr,

(L. S.)

Hermann Wolpmann,
(L. S.)
Christopherus Neubauer
Pastor ad D. Iohann,

VII.

Königl. Rescript wegen des Rect. Pagendarm, an die Regierung in Stade.

Unserm gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, Wohl-Edler, auch Edle und Beste, besonders liebe und Getreue. Als wir in Gnaden dahin bedacht gewesen, wie die Schule in der Stadt Bremen in Ansehen und guten Aufnehmen gebracht werden möge, welches dann durch kein besser Mittel wird geschehen können, als wenn capable Subjecta und Bediente dabey bestellet und verordnet werden; Und uns nun Daniel Hartnack wegen seiner sonderbahren Erudition und Gelahrtheit, die Er mittelst ausgegebenen nützlichen Schriften genugsam an den Tag gegeben, sonders gerühmet worden, wir solches auch sowoll, als insonderheit dieses bey Uns in gnädigste Consideration gezogen, daß Er sich bey dem Schulwesen Lebenszeit zu employiren gedenket, so haben wir in Gnaden gut gefunden, Ihn zum Rectorem bey
ermel:

ermelter Schule in Bremen auf und anzunehmen. Und ergeheth dem zufolge an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ob zwar der daselbige Superintendentens Dr. Olrichs wehrender jüngster Krieges Unruhe eine andere Person zu solcher Function und Bedienung angenommen und bestellet, ohne daß derselbe von Uns darüber confirmiret worden, ihr nichts destoweniger oberwelthen Daniel Hartnack zu gesagtem Rectorat bey der Schulen in Bremen sofort introduciret und einsetzet, seyn dabey in Gnaden woll zufrieden, daß der andere, welcher solchergestalt abgeheth, anderwehrt, und zwarten entweder zu Behrden, oder wo Ihrs sonsten diensfahm und gut befindet, wieder employiret werde, welches wir uns zu Euch gnädigst versehen, und euch im übrigen mit Königl. Hulden woll hengenhan verbleiben. Gegeben Stockholm den 4ten Octob. 1680.

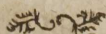
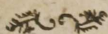
(L. S.)

CAROLUS.

VIII.

Auszug aus des Subconrectoris, G. Nicolai No. 1681. gedruckten Glückwunschgedichte auf den R. Pagendarm.

Sir sind zu aller Zeit, Gottlob! in hundert Jahren
 noch bis auf diesen Tag in Künsten wohl erfahren
 gewesen wackre Leut, als Herr Textorius,
 den ich zu allererst, als Rector loben muß,
 Weil er an Gottes Wort beständig ist gelieben,
 und die Concordien zu Werden unterschrieben,
 bald nach Lutheri Tod, so viel man Nachricht hat:
 In Kirch und Schulen er, auch sehr viel gutes that.
 Nach ihm ist Raschius auch Rector hier gewesen,
 wie man es heute noch, nicht weit vom Thum, kan lesen.
 Da stehet offenbar sein Bild in einem Stein:
 Wie ernsthaft er gewest, das gibt der Augenschein.
 Ihr, die ihr selbstn euch und andern pflegt zu heuchlen,
 seht diesen Raschium. Was gilt's? er wird nicht schmeichlen.
 Lest seinen Wahlspruch doch, der ihm zum Fußen steht
 auf dem gehauenen Stein, wenn ihr vorüber geht.



Derfeld hat Gönner genug (spricht er) und gute Freunde,
 der recht und redlich thut, der beut Trost seinem Feinde,
 wenns nicht geht richtig zu. O redlich deutscher Mann!
 Wie seht doch mancher Mensch heut diesen Spruch hindan?
 O! redlich deutsches Herz! Wer muß es nicht gestehen,
 daß wenig Treu und Glaub mehr in der Welt zu sehen?
 Sein aufricht redlich Herz macht, daß zum Decanat
 und des Capittels Haupt man ihn erwählet hat.
 Glaserus ist darnach auch Rector hier gewesen:
 Ein grundgelehrter Mann. Wer seine Schrift gelesen,
 der wird es, wie gesagt, befinden in der That,
 daß er an dieser Schul viel Guts gestiftet hat.
 Der vierte Rector war ein Mann von großen Gaben,
 und liegt nächst Raschium, nicht weit vom Thum, begraben.
 Doch lebt sein Nahm und Fam, daß ich wol sagen kan:
 Magister Soltern rühmt noch heute jedermann.
 Der fünfte Rector ist mit Ruhm hier auch gestanden
 fast über 13 Jahr, bis daß die Zeit vorhanden,
 die ihn nach Hamburg rieß hin zum Professorat,
 woselbst ein Doctor auch vor ihm gestanden hat.
 Nun folgt Herr Dagendarm, der komt zu uns nach Verden;
 nach Herr Vegetius muß er der sechste werden
 und Rector unsrer Schul ic.

IX.

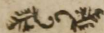
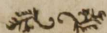
Extract aus dem von Ihro Königl. Majestät sub
 dato Stockholm den 13. Julii 1685. gnädigst
 confirmirten Verdischen Kirchen-Staat.

Skol:betiänte

I Rector	240 Rthlr.
I Conrector som tillsika ar Diaconus wedh S. Iohannes och dere moht ährlichen ofwend. Ryrkia munter 100 Rthlr. a part	152 "
I Subconrector	170 "
I Cantor	160 "
I Infimus	120 "
I Tyseh Skol och Räknemester	50 "

Summa 892 Rthlr.

X. Re-

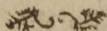
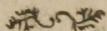


X.

Rescriptum Consistorii von dem Range des
Rectoris und Conrectoris.

Dennach diensam und nöthig befunden worden, den beeden obersten Collegis bey der Königl. Schulen in Verden, als p. t. Rectori und Conrectori, einen geziemenden locum und Stelle im Ministerio zu assigniren und anzuweisen, damit ihr Officium in gebührenden Respect gehalten, und sie bey ihren competirenden Würden geschüzet, auch aller Streit und Widerwille verhütet werden möge; als ist nach Ueberleg- und Erwegung der Sachen, hiemit verordnet, daß p. t. Rector und Conrector scholæ Verdensis, als welcher letztere auch zugleich Diaconus ad D. Iohannis ist, mit den Pastoribus im Verdischen Ministerio in- und ausserhalb der Stadt und aufm Lande jedesmahl nach ihrem Alter, als sie zu Diensten gelanget, ascendiren und vor denenjenigen, so nach ihnen ins Ministerium kommen, die précedence haben, und dabey geschüzet werden sollen, jedoch dem jetzigen Vicario am Thumb, welcher zugleich Pastor ad D. Nicolai ist, in so weit unnachtheilig, daß wegen dessen auf eines oder andern theils anmelden, darinn für dismahl nach Befindung der Sachen absonderliche Versehen geschehen solle.

Damit aber auch im übrigen aus obgesetzter Verordnung keine Unordnung erwachsen möge, indem Diaconus Iohannitanus, wenn er etwa länger in officio, als Pastor Iohannitanus oder Rector scholæ gestanden, auch vor ihm die précedence haben würde, denen er doch in respect der Aempter, die er, als Collega inferior bey jenem in der Kirche, bey diesem an der Schulen, führet, billig weichen muß: Als soll gedachter Diaconus, wenn er gleich derogestalt in Ministerio Verdensi secundum Prærogativa temporis ascendiret, daß seine Stelle die Oberste, seines Pastoris oder Rectoris aber die Unterste wäre, dennoch allemahl, so oft er mit ihm allein, es sey privatim oder publice concurriret, ihnen beyderseits die précedentz ohnweigerlich gönnen: Im übrigen aber, wenn ein ganzes Ministerium, oder jemand von denen, welche zwar nach dem Diacono, aber vor dem Pastore Iohannitano



oder Rectore ad officium gekommen, dabey zugegen ist, er die Stelle, welche er durch ascendiren und sein Alter erlanget hat, ruhig behalten. Decretum Stade, unterm Königl. Consistorial-Secret, den 3ten Sept. No. 1685.

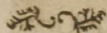
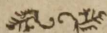
XI. Rescriptum Consistorii in eben der Angelegenheit.

Auf beschehene unterdienstl. Anzeige und Bitte Ehrn M. Iacobi Hackmanns, junioris, vocati Pastoris ad D. Andream in Verden, daß Er in dem Verdischen Ministerio seine competirende Stelle der Ordnung und Zeit nach, als Er ad Ministerium gekommen, genießen möge: Geben Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Consistorial-Räthe diese Erklärung und Bescheid: daß die den 3ten Sept. No. 1685 gemachte Verordnung wegen des p. t. Rectoris und Conrectoris bey der lateinischen Schulen in Verden, von welchen aber letzterer zugleich Diaconus ad D. Iohannis ist, daß dieselbe zugleich nebst den Predigern daselbst ascendiren sollten, Ihme Supplicanten nicht im Wege stehe, sondern sowohl Er als andere, so in hiesigen Herzogthümern vorhin in Ministerio gestanden, wenn sie in das Verdische Ministerium kommen, nach der Zeit ihres angetretenen Ministerii zu consideriren und anzusehen, einfolgl. Supplicant auch seine Stelle und Ordnung der Zeit nach, als Er ad Ministerium gelanget, im Verdischen Ministerio billig anzuweisen und einzuräumen sey. Wornach derselbe sich zu achten. Gegeben Stade, unterm Königl. Consistorial-Secret, den 17ten Martii No. 1686

(L. S.)

H. Bartels.

XII. Königl.



XII.

Königl. Regierung Resolution wegen des Subconrectoris, Hinrich Solters.

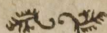
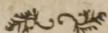
Auf das von den gesamten Scholarchen bey der Königl. Thumschulen in Wehrden übergebene Memorial, und deren gethanen Vorschlag, ob es nicht dahin in die Weege zu richten, daß, weilten der bisherige Cantor und Præceptor tertix classis, Hermann Heincke, daselbst fast bey anderthalb Jahr betlägrig gewesen, auch allem Ansehen nach zu seinem wieder Aufkommen keine Hofnung übrig, derselbe seiner Dienste gänzlich zu erlassen seyn, der dortige Subconrector aber, Henricus Solter, der ihm bey seiner Vocation gegebenen Versicherung zufolge, sofort in tertiam succediren, und folgendes ein ander tüchtiges Subiectum zur Classe quarta solchergestalt zu bestellen seyn möchte, daß der izige Cantor ad dies vitæ dem künfftigen neuen Collegen 40 Rthlr. von seinem Salario, nebenst der Hälfte der Leich:accidentien abstünde, diesem aber alle andere Schul:accidentien, und Privatstunden, imgleichen die Privat-Information in Musicis blieben, bis er dereinst zum völligen Genuß gelangte, Geben Königl. Schwedische in den Herzogthümern Bremen und Wehrden verordnete General-Gouverneur und Regierung zur Resolution und Antwort, daß man vorkommenden und erwogenen Umständen nach solchen Vorschlag sich wohl gefallen lasse, und sie solchem nach numehro zur Sache zu thun und zu verfahren hätten. Decretum Stade den 22. Octb. 1696.

(L. S.)

v. d. Kuhla.

v. Liffenhaim.

XIII, Des



XIII.

Des Conrectoris, M. Nic. Crusii Vocation.

Vir clarissime ac doctissime,
Amice plurimum dilecte.

Simulac clarissimus Dns. Hannies, Conrector, dum viveret, scholæ huius regiæ, placida ac beata morte nobis ereptus est, nobis Scholarchis, quibus ius vocandi Collegas scholæ competit, curæ statim cordique fuit, cogitare de viro erudito non minus, quam pio & industrio, quem in locum & munus vacuum ordinaremus. Quando igitur, Vir clarissime, Te de schola Stadenfi bene & cum laude hæctenus meritum esse percepimus, movit id ipsum nos, ut literas invitatorias ad habendas pro more lectiones dokimasticas non ita pridem ad Te dederimus, quibus annuens, Te nobis hodie præsentem stitisti, & habitis lectionibus, nostræ spei & exspectationi omnino fecisti satis. Quo permoti nos Scholarchæ, universi ac singuli, Te hoc ipso die ad officium Conrectoris vacuum, iunctis communibus votis, in collegio Scholarchali elegimus, & iam ad illud in Dei trinunius nomine unanimes vocamus, nulli dubitantes, quin vocationem hanc nostram ultro amplexurus, & dehinc ea omnia curaturus sis, quæ & e re scholæ esse, & in juventutis concredendæ emolumentum vergere ullo modo possunt. Literis vocatoriis præsentitias iungemus ad illustrissimum Regimen, a quo confirmatorias exspectabis. Vale & persuasum habe, nos tibi tuisque commodis, quantum quidem nostrarum virium fuerit, nunquam defuturos. Verdæ d. 13. Iun. Ao. 1704.

Tui clarissimi nominis
amantissimi

(L.S.) C. Wagner.

(L.S.) F. Coch.

(L.S.) G. Scharnhorst.

(L.S.) M. G. I. Brinckmann.

XIV. Rôz

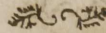
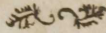
XIV.

Königl. Regierung Protocoll.

Præs. Ill. Dn. Gubern. Gen. Excell. Dnus. Bar. & Loc.
 Tenent Gen. de Welling, Cancell. de Kula & Conf.
 Reg. de Heldberg, de Liffenh. de Engel-
 brecht & de Düring.

Extractus Protocollis Martis den 5. Octob. 1706.

Wurden Deputati der Stadt Verden, nemlich der Syndicus Scharnhorst, und Rathmann Pollitz eingefordert, und mit ihneu extra protocollum über beide zur heutigen Conference angefehzte puncta geredet, nemlich wegen der bisherigen Irrungen bei dem Scholarchal-Wesen und Bestellung der Schul-Collegen und daher verspührter Inconvenientien, auch deren künftigen Remedirung, und dann wegen Affixion und Publication der Obrikeitl. Verordnungen; und ward darauf folgendes beliebt, und der Schluß dahin gemacht, daß, soviel das Scholarchal-Wesen betrifft, um die Difficultaten zu heben, so sich bisher desfalls, insonderheit bei dem Conrectorat, aufgegeben; derentwegen eine solche Separation zu machen, daß hinkünftig der Rector, Subrector und Cantor, Namens Ihro Königl. Majestät von Dero hiesigen General-Gouvernement, ohne daß die Scholarchen von Seiten der Stadt dabei concurriren, bestellet werden sollen, hingegen wolle man den abseiten der Stadt bestellten Scholarchen gönnen, daß Sie ohne Concurrence der Königl. Regierung den Conrectorem und Infimum bestellen mögen; jedoch, daß sie sonderlich bei dem Conrectore eine solche Person wähleten, welche zu beiden Diensten als Conrector und Prediger in dem examine als tüchtig bestehen könnte; und zu dem Ende, damit es nicht vergebliche Mühe wäre, und der Præsentatus nicht etwa abgewiesen werden mögte, würden sie vor der Bestellung mit Schulverständigen Leuten desfalls zu communiciren haben.



Ob nun zwar solchergestalt das Officium der Scholarchen bei der Schul-Collegen-Wahl, wie es bisher exerciret worden, cessirete; So bliebe ihnen doch im übrigen in der Aufsicht auf die Schule, und was dem anhängig ihre Function allerdings nach wie vor; und hätten solchemnach Namens Jhro Königl. Majestät der Superintendentens und der Pastor bei St. Iohannis-Kirchen und á parte Senatus diejenige Personen so bisher dazu gebrauchet worden, der Schulen Aufnehmen sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende dann und wann fleißiger, als man vernehm bisher geschehen zu seyn, beisammen zu kommen und die behörige Nothdurft zu überlegen: Gestalt man denn auch hoffen wolle, es würde Jhro Königl. Majestät sothane igt beliebte Verordnung und Separation sich in Gnaden gefallen lassen.

Den 2ten Punct betreffend ratione affixionis & publicationis der Patente und auszuschreibenden Collecten-Briefe, würde Senatui desfalls die affixion und publication aus gewissen dazu bewegenden Ursachen nicht nur in St. Nicolai-sondern auch St. Iohannis-Kirche zugestanden.

Wegen des Thums und Andrex-Kirchen verstehe sich aber von selbst, daß desfalls die Nothdurft, wie bishero geschehen, von hieraus besorget werde. Welches Deputati nomine Principalium an- und damit ihren Abtritt nahmen, nachdem sie extractum hujus protocolli & Conclufi ihnen sub Sigillo und Königl. Regierung Unterschrift zu erteilen gebeten.

(L.S.)

R. G'ftern.

Mauritz Welling.

P. v. D. Kuhla.

Heldberg.

F. G. v. Liffenheim.

G. D. v. Engelbrechten.

A. I. v. Düring.

D. v. Stade.

XV. Bey

XV.

Ben der Königl. Schule zu Verden haben die armen
Schüler folgende Zuflüsse.

1. Aus dem Aerario pauperum bey dem Dom wird jährlich zweymahl was eingeschickt. No. 1723. 1724 ist mir jedesmahl ein Gulden gesandt. Von 1725 bis hieher aber allemahl 1 Rthlr.	2 Rthlr. — gr.
2. Aus dem Aerario pauperum zu St. Iohannis wird jährlich einmahl eingesandt	1 — — .
3. Vermöge des Nagelschen Testaments schicket hiesige Cämmerey jährlich	— 55 .
4. 100 Rthlr. die No. 1731 von den Erben des hiesigen, vormahls Heinsischen Hauses den armen Schülern, zu Tilgung ihrer Forderung an selbiges ausgezahlt, sind, mit Königl. Regierung hohen Bewilligung bey hiesiger Stadt untergebracht, wovon auf Iohannis jährlich entrichtet worden	4 — — .
Die Obligation des Magistrats wird bey dem Rectore verwahrt.	

Summa. 7 Rthlr. 55 gr.

Verden,
d. 26. Febr. 1733:

I. D. Heitmann
Rector.

XVI.

M. J. Pet. Horns Abstammung aus dem Lutherschen Geschlechte. (*)

Hans Luthers Tochter, seel. D. Luthers Schwester, Christina, ist an Hermann Alie, einen Seidenkrämer zu Barth, in Vorpommern, verheurathet worden. Aus dieser Ehe wurde eine Tochter, Namens Catharina Alie, geboren, welche einen Bürger in Barth, dessen Name Rehmann hieß, zum Ehegatten erhielt. Eine in dieser

R 2

Ehe

(*) Wir haben diese uns mitgetheilte Nachricht alhier um so viel lieber abdrucken lassen, als man bisher von dieser Schwester des seel. D. Luthers, Christina, und ihrer Nachkommenschaft überall wenig gewußt hat.



Ehe erzeugte Tochter, **Margaretha Kehmans**, wurde an einen Prediger, Namens **Zacharias Kölling**, verehlicht. Dessen Tochter, **Osttilta Köllings**, heurathete einen Bürger zu Barth, Namens **Peter Falck**. Dessen Sohn war **Peter Falck**, Major bey der Schwedischen Artillerie in Wismar. Dieser zeugete mit seiner Ehegattin, **Dorothea Kreydeln**, eine Tochter, **Anna Maria Falcken**, welche nachmals mit **Joh. Horn** verehlichtet wurde. Und aus dieser Ehe ist **M. Joh. Pet. Horn** geboren.

Zusatz zu S. 36.

Von **Hinrich Dornemanns**, erst Conrectors, nachmals aber Predigers am Dom zu Verden, Schriften sind uns nachfolgende bekant geworden:

1. Eine Leichenpredigt auf **Maria von Bischwang**. Brem. 1624. 4.
2. Eine Leichenpredigt auf **D. Casp. Huberinus**. Brem. 1626. 4.
3. Eine Leichenpredigt auf **Maria Gesa von Bothmar**, geb. von **Holle**. Lüneb. 1628. 4.

Druckfehler.

Seite	2. Lin.	8. u. 10.	für	nochmalige	ließ	nachmalige
—	19.	—	—	Leuckfeld	—	Spangenberg
—	35.	—	—	Leuckfelds	—	Spangenberg's
—	42.	—	—	Schneverding	—	Biselhövede
—	58.	—	—	Lycxi	—	Lycei
—	60.	—	—	vere	—	vero
—	—	26.	—	multonimus	—	multominus
—	64.	—	—	die	—	den

So ist auch S. 15. Lin. 25 für: bis auf den Rector **Fuhemann**, zu setzen: bis auf den Conrector **Erusius**.